

16. Wahlperiode

## **Beschlüsse zu Petitionen**

**Inhalt:**



**16-P-2014-07271-00**BaugenehmigungenLandwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die Baugenehmigung für die in Rede stehende Putenmastanlage sowie das Vorgehen der unteren Umweltschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht zu beanstanden sind.

Betriebe im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind im Außenbereich zulässig, soweit dem Vorhaben keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Laut Angaben der Landwirtschaftskammer liegt hier ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb vor, dem die ehemaligen Gebäude der in Rede stehenden Hofanlage als weiterer Betriebsteil dienen. Dieser Betrieb verfügt über ausreichend eigene und langfristig gepachtete Flächen, um die geforderte eigene Futtergrundlage für beide Betriebsteile sicherzustellen. Bei dem Vollerwerbsbetrieb handelt es sich zudem um ein auf Dauer angelegtes Unternehmen. Die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Baugrundstück ist mit der Ausweisung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan vereinbar. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert. Bezüglich der von den Petenten vorgebrachten Lärm-, Geruchs- und Ammoniakimmissionen sind Gutachten vorgelegt worden, die unter Beachtung bestimmter Auflagen keine Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung erwarten lassen. Die Auflagen wurden in die inzwischen erteilte Baugenehmigung aufgenommen.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist für die Putenmastanlage nicht erforderlich, da der hierfür einschlägige Genehmigungs-Schwellenwert (15.000 Truthühnermastplätze oder mehr) nicht erreicht wird. Der Bauantrag hat jedoch der unteren Umweltschutzbehörde vorgelegen. Die immissionsschutzrechtliche Prüfung ergab, dass keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens bestehen, wenn bestimmte Nebenbestimmungen bei der Ausführung des Vorhabens beachtet werden. Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Soweit die massive Bedrohung des Erholungswerts des Dorfes durch die Geruchseinwirkungen bzw. der erhebliche Wertverlust der Häuser und Grundstücke befürchtet wird, ist auf den Gebietscharakter des Standorts der Siedlung bzw. der Gutsanlage hinzuweisen. Es

ist nicht zu erkennen, dass von der Anlage nach der Nutzungsänderung Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die ortsunüblich wären oder die zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder zu erheblichen Nachteilen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes führen würden oder dass besonders schutzwürdige Objekte im Einwirkungsbereich der Tierhaltung vorhanden sind, die eine andere Beurteilung der zu erwartenden Immissionen erfordern würden.

Im Übrigen ist seit Juni 2015 gegen die erteilte Baugenehmigung der Stadt eine Klage anhängig. Weitere Informationen zu den Klägern und zum Klageinhalt sind nicht bekannt. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

**16-P-2014-08395-00**Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und am 31.08.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Stadt für das Vorhaben des Petenten wegen eines Verstoßes gegen die Grundzüge der Planung keine Befreiung erteilen möchte. Angesichts des Umstands, dass bereits mehrfach umfangreiche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vorgenommen wurden, erscheint diese Haltung allerdings nur schwer nachvollziehbar.

Eine Entscheidung zugunsten des Petenten ist nur nach vorangegangener Änderung der Bauleitplanung möglich, worauf der Petitionsausschuss jedoch aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie keinen Einfluss nehmen kann.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2014-09047-00**Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen der Petentin wurde entsprochen. Ihr Beitragskonto bei dem WDR-Beitragsservice ist storniert worden, da bereits ein anderer Mitbewohner den Rundfunkbeitrag entrichtet.

Um eine Diskriminierung von Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürgern zu vermeiden, empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregie-

rung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), die Anwendungshinweise zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu ergänzen.

Da eine Befreiung von der Beitragspflicht nach der Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zwingend voraussetzt, dass ein Bescheid existiert, sollten auch die Vermögensverhältnisse von Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürgern vom Sozialamt zwingend geprüft und der Antragsteller von Amts wegen beschieden werden.

#### **16-P-2015-09735-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er ist der Auffassung, dass ein Härtefall vorliegt, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Härtefallkommissionsverordnung rechtfertigt. Für das Vorliegen dieses Härtefalls sprechen insbesondere die bestehende Herzerkrankung der Petentin und die medizinische indizierte Operation aufgrund eines frauenärztlichen Krankheitsbildes. Überdies wäre die Petentin verpflichtet, in ihrer direkten Heimatregion Donetsk die erforderlichen Sozialleistungen bzw. Krankenleistungen zu beantragen. Angesichts der dortigen anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Separatisten und der ukrainischen Armee ist dies nach Ansicht des Petitionsausschusses unzumutbar. Für die Annahme eines Härtefalls streitet daneben die Tatsache, dass die Petentin in ihrem Heimatland keinerlei Familienangehörige und nähere Verwandte mehr hat. Sie verfügt über eine ausreichende Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung und ist in der Lage, ihren Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Petentin hat ihre Bereitschaft erklärt, ihren in der Ukraine ausgeübten Beruf Zahnärztin auch in Deutschland gerne auszuüben. Diesbezüglich ist ihr zu raten, sich über ihre Anerkennung dieses Berufs zu informieren.

Der Petitionsausschuss bittet daher die ebenfalls mit der Angelegenheit befasste Härtefallkommission dringend, der Ausländerbehörde die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen zu empfehlen. Die Ausländerbehörde hat zugesagt, die Empfehlung der Härtefallkommission ergebnisoffen zu prüfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm über die Entscheidung der Härtefallkommission zu berichten.

#### **16-P-2015-10113-00**

##### Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2015-10743-00**

##### Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Heinsberg im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Heinsberg hat der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegen. Bei der Prüfung hat die Bezirksregierung Köln mehrere Mängel festgestellt, die einer Genehmigung entgegenstanden. Diese Mängel wurden der Stadt Heinsberg mitgeteilt, die daraufhin den Antrag auf Genehmigung der 34. FNP-Änderung zurückgezogen hat. Nach Beseitigung der rechtlichen Mängel hat die Stadt Heinsberg die 34. Änderung des FNP erneut zur Genehmigung vorgelegt. Nach erneuter Prüfung erfolgte die Genehmigung der 34. FNP-Änderung am 06.01.2016.

Die Einwände der Petenten zum Bauleitplanverfahren waren Bestandteil der Abwägungsentscheidung des Rates der Stadt Heinsberg und auch Gegenstand der Rechtsprüfung der Bezirksregierung Köln. Nach Prüfung der vorliegenden umfangreichen Berichte und Unterlagen über den Sachverhalt und den Ablauf des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Verfahren der Stadt Heinsberg zu beanstanden.

#### **16-P-2015-10776-00**

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Vor Ort konnte er die Lärmbelastung durch die Autobahn A 46 wahrnehmen und mögliche Lösungsansätze mit den Beteiligten erörtern.

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten und der vielen Anwohner nachvollziehen, die Lärmbelastung durch die Autobahn zu reduzieren. Er ist - wie die übrigen Teilnehmer am Erörterungstermin - davon überzeugt, dass je nach Verkehrslage die Grenzwerte zumindest kurzzeitig überschritten werden. Er hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass nicht einzelne Messwerte, sondern der über das Jahr gemittelte Durchschnittspegel, welcher durch ein aufwendiges Programm errechnet wird, entscheidend ist.

Er hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass bereits konkrete Planungen der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) und der nachgeordneten Behörde (Landesbetrieb Straßenbau) existieren, nach deren Umsetzung die Lärmbelastung deutlich reduziert sein wird. Anlässlich der Petition ist geplant, den aktuell bestehenden Asphalt durch offenporigen Flüsterasphalt mit einer Wirkung von -5 dB (A) zu ersetzen. Weiterhin sollen die Stützwände der bestehenden Lärmschutzwand mit geräuschkämmenden hochabsorbierenden Elementen verkleidet werden. Die Umsetzung der Maßnahmen soll nach Abschluss des Bauprojekts „Westring“ - Wuppertal Sonnborn, frühestens im Jahr 2019, beginnen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) darüber hinaus darum, zu prüfen, ob eine Lärmschutzwand auf dem Mittelstreifen realisierbar und verhältnismäßig wäre. Bei der Prüfung bittet er zu berücksichtigen, dass im weiteren Verlauf der Autobahn eine solche Maßnahme bereits erfolgreich umgesetzt worden ist. Er bittet um ergänzende Stellungnahme zu den Prüfergebnissen bis zum 20.02.2017 und zu dem Fortgang des Verfahrens bis zum 30.12.2017.

#### **16-P-2015-11001-01**

Disziplinarrecht, Gnadenrecht  
Dienstaufsichtsbeschwerden  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten geprüft.

Die Parteien des Richterdienstgerichtsverfahrens haben sich außergerichtlich verständigt. Das Richterdienstgericht hat das Disziplinarverfahren daraufhin eingestellt.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

#### **16-P-2015-11360-00**

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Berichte über Sachverhalt und Ablauf des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens und der Bauleitplanverfahren werden keine Anhaltspunkte gesehen, diese Verfahren zu beanstanden.

Für das im Südwesten auf dem Stadtgebiet Duisburg liegende Gewerbegebiet Hohenbudberg besteht seit dem Jahr 2000 ein Bebauungsplan, der u. a. das Sondergebiet für die Realisierung eines Containerterminals vorsieht. Dies war den Petenten nach eigenen Aussagen bei ihrem ersten Kauf von Grundstücken in dem Gewerbegebiet bekannt und bewusst. Die Petenten betreiben dort selbst ein gewerbliches Unternehmen und bewohnen eine dazugehörige Wohnung für Betriebsinhaber, die in einem Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zulässig ist. Solche Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter haben eine geringere Schutzwürdigkeit gegenüber Immissionen als sonstige Wohnungen.

Im Rahmen der Verfahren zur Änderung der Bauleitpläne hatte der Betreiber der Forensik eine Stellungnahme hinsichtlich der Berücksichtigung der Einrichtung abgegeben. Gleichwohl hat die Stadt Duisburg das gesamte Umfeld betrachtet und in der Abwägung berücksichtigt. Eine Ungleichbehandlung der umliegenden Anwohner zu den Bewohnern der Forensik konnte nicht festgestellt werden.

Das von den Petenten kritisierte mangelnde Parkplatzangebot für Lkw-Zugmaschinen und die damit verbundenen störenden Auswirkungen wurden seitens der Stadt Duisburg und der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH zum Anlass genommen, unter Mitwirkung der NRW URBAN als Grundstückseigentümer ein Grundstück im Gewerbepark zur Verfügung zu stellen, das mit Toiletten und Abfallbehältern ausgestattet als Lkw-Warte- und Rastplatz genutzt werden kann.

Dem Wunsch der Petenten ist insoweit entsprochen.

#### **16-P-2015-11490-00**

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe erneut erörtert.

Über die Frage der Rechtmäßigkeit der Auflösung des Verwandtenpflegeverhältnisses durch die Stadt ist nach wie vor ein Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Das Kind L. wohnt weiterhin dauerhaft bei den Großeltern, den Eheleuten B., während das gemeinsame Sorgerecht bei L.s Eltern liegt. Daher hat sich der Petitionsausschuss mit der Frage beschäftigt, wie das Jugendamt die Eheleute B. bei den sich im Alltag ergebenden Folgen des ständigen Aufenthalts von L. bei ihnen unterstützen kann. Die Großeltern wünschen sich mehr Handlungsspielräume und mehr rechtliche Sicherheit bei alltäglichen Entscheidungen für ihr Enkelkind.

Der Ausschuss begrüßt daher, dass das Jugendamt seine Bereitschaft erklärt hat, den Klärungsprozess mit den sorgeberechtigten Eltern über diese Handlungsspielräume zu übernehmen. Dazu könnte - möglicherweise in Form eines Katalogs - ein Rahmen für eine Vollmacht der beiden Elternteile definiert werden, in dem die Großeltern dann sicher handeln könnten. Dann wären Entscheidungen und Handlungen des täglichen Lebens, wie die Mitgliedschaft im Sportverein oder Teilnahme an Tagesausflügen, für das Kind L. möglich, ohne dass es zu langwierigen Absprachen kommen muss. Besonders wichtige und weitreichende Entscheidungen, beispielsweise über wichtige medizinische Behandlungen oder schulische Fragen, bedürfen jedoch weiterhin der Zustimmung der beiden sorgeberechtigten Eltern.

Die Petition ist damit abgeschlossen.

#### **16-P-2015-12151-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und am 08.06.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Bearbeitung des Entschädigungsbegehrens durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm ist nicht zu beanstanden. Dem Justizfiskus ist es schon allein aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht verwehrt, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Gegen die Sachbehandlung im Zusammenhang mit der gegenüber dem Petenten ergangenen Kostenrechnung bestehen keine Bedenken.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.07.2016 verwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.07.2016.

#### **16-P-2015-12240-00**

##### Baugenehmigungen

##### Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage eingehend geprüft.

Die vom Petenten beabsichtigten baulichen Maßnahmen widersprechen zwingenden brandschutzrechtlichen Vorschriften. Der Petent hat ausweislich der ergänzenden Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) inzwischen den ursprünglichen Bauzustand wieder hergestellt.

Die Petition hat sich damit erledigt.

#### **16-P-2015-12514-00**

##### Ordnungswidrigkeiten

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die derzeit bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Bereich der Wendeanlage in der Schmiedstraße in Oberhausen sind zweckdienlich und den örtlichen Verhältnissen angemessen. Die Parkanordnung im Wohnumfeld des Petenten gilt immer und nicht nur montags bis freitags. Auch samstags und sonntags wird der ruhende Straßenverkehr überwacht, so dass auch an diesen Tagen Verwarngelder bei Zuwiderhandlungen erhoben werden. Das Verwaltungshandeln der Stadt Oberhausen gegenüber dem Petenten ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MBWSV), ihrerseits die Stadt Oberhausen um Änderung der vorhandenen Verkehrszeichenkombination zu bitten. Laut Genehmigungserlass des Landesverkehrsministeriums darf das Zusatzzeichen „Im Bereich der Wendefläche“ nur mit Zeichen 286 (Eingeschränktes Haltverbot) angeordnet werden. Zur rechtskonformen Anordnung des absoluten Haltverbots käme alternativ die Aufstellung der Zeichen 283-10 und 283-20 (Absolutes Haltverbot, Anfang und Ende) in Betracht.

**16-P-2015-12601-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Ausländerbehörde des Kreises Kleve ist bereit, dem Petenten die beabsichtigte Aufnahme einer Beschäftigung in Vollzeit zu erleichtern und hat die Duldung des Petenten am 08.08.2016 mit einer Gültigkeit bis 08.08.2017 verlängert.

**16-P-2015-12855-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Eltern und den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und zur weiteren Klärung der Angelegenheit einen Erörterungstermin durchgeführt.

Gegenstand der Petition ist die als mangelhaft geschilderte Umsetzung der Inklusion der Tochter der Petenten in das ortsansässige Gymnasium. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde deutlich, dass trotz entsprechender Schulung der Lehrkräfte den Anforderungen an eine mit einem Förderschwerpunkt für geistige und emotionale Entwicklung ausgewiesene Schule nicht in allen Belangen Rechnung getragen werden konnte. Nach Auffassung der Petenten sei – im Gegensatz zur Grundschulzeit – der Übergang in diese neue Schulform als sehr schwierig und belastend empfunden worden. Auch die Verweigerung einer Hausaufgabenbetreuung für die Tochter habe die Familie vor eine schwierige Betreuungssituation gestellt.

Zwischenzeitlich hatte sich die Situation der Tochter dankenswerter Weise erheblich verbessert. Hierzu trug auch eine neue Integrationshelferin der Tochter bei, mit der sehr gut zusammengearbeitet werde. Die Schulverwaltung versicherte das stetige Bemühen der Lehrkräfte um Weiterbildung in dem auch für sie noch neuen Betätigungsfeld.

Seitens der Schulverwaltung wurde zugesagt, die Frage der Hausaufgabenbetreuung der Tochter nochmals zu überprüfen. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über das Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten. Weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich.

**16-P-2015-12864-00**Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Heinsberg im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Heinsberg hat der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegen. Bei der Prüfung hat die Bezirksregierung Köln mehrere Mängel festgestellt, die einer Genehmigung entgegenstanden. Diese Mängel wurden der Stadt Heinsberg mitgeteilt, die daraufhin den Antrag auf Genehmigung der 34. FNP-Änderung zurückgezogen hat. Nach Beseitigung der rechtlichen Mängel hat die Stadt Heinsberg die 34. Änderung des FNP erneut zur Genehmigung vorgelegt. Nach erneuter Prüfung erfolgte die Genehmigung der 34. FNP-Änderung am 06.01.2016.

Die Einwände der Petenten zum Bauleitplanverfahren waren Bestandteil der Abwägungsentscheidung des Rates der Stadt Heinsberg und auch Gegenstand der Rechtsprüfung der Bezirksregierung Köln. Nach Prüfung der vorliegenden umfangreichen Berichte und Unterlagen über den Sachverhalt und den Ablauf des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Verfahren der Stadt Heinsberg zu beanstanden. Im Übrigen ist der Petent im Bauleitplanverfahren umfassend gehört und entsprechend im Rahmen der vorgesehenen Verfahrensschritte beteiligt worden. Der Petent hat jedoch keinen erkennbaren Anspruch darauf, dass er sich zwingend mit seinen Vorstellungen gegen die sonstigen Interessen durchsetzt. Insofern kann auch nicht die kommunale Planungshoheit unterlaufen werden.

**16-P-2015-12885-00**BauleitplanungLandschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2015-12902-00**Baugenehmigungen  
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Danach verfügt die in Rede stehende Hofstelle, auf der der geplante Schweinemast- und Flatdeckstall errichtet werden soll, nicht über eine ausreichende Futtergrundlage, so dass es sich hierbei nicht um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) privilegierte landwirtschaftliche Hofstelle handelt. Das Vorhaben kann daher nicht auf dieser rechtlichen Grundlage genehmigt werden. Das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, so dass die Absicht des Kreises, auf dieser Rechtsgrundlage eine Baugenehmigung zu erteilen, nicht zu beanstanden ist.

Die zu erwartenden luftseitigen Auswirkungen sind gutachterlich prognostiziert worden. Danach ist nicht davon auszugehen, dass von dem Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch unzumutbare Gerüche oder erhebliche Nachteile in der Nachbarschaft zu erwarten sind, sofern die dem Stand der Technik entsprechenden Immissionsminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die naturschutzfachlichen Einschätzungen der unteren Landschaftsbehörde sind schlüssig und werden von der zuständigen Bezirksregierung und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MBWSV) geteilt. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen und unter Einhaltung der ergangenen Auflagen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets oder dessen Wirkzusammenhänge erwartet.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 05.09.2016.

**16-P-2015-12911-00**Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-06455-01**Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.08.2014 zu ändern.

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Petentin unter bewusster Umgehung der Visumvorschriften in das Bundesgebiet eingereist ist. Zum Zeitpunkt der Einreise und auch in den folgenden Jahren erfüllte sie nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Ehegattennachzugs. Dennoch kam sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nach. Von daher hält die Ausländerbehörde es für erforderlich und zumutbar, dass die Petentin zur Nachholung des Visumverfahrens ausreist. Dies ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Lebensunterhalt weiterhin sichergestellt ist, ist die Ausländerbehörde zur Beschleunigung des Verfahrens bereit, eine Vorabzustimmung zu erteilen. Sodann prüft sie, ob den Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Dies setzt u. a. voraus, dass auch für den Sohn A. ein Pass vorgelegt wird. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen.

**16-P-2016-06504-01**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – MGEPA) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 02.09.2016 und des dazugehörigen Berichts.

**16-P-2016-07442-02**Wasser und Abwasser  
Straßenbau

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petent im Laufe des Petitionsverfahrens gemeinsam mit der Stadt eine Lösung finden konnte, um die Ableitung des Straßenwassers zu gewährleisten, bevor es zu einer Überschwemmung auf dem Grundstück des Petenten kommt.



**16-P-2016-08976-01**  
Rentenversicherung

Die Feststellung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, dass der Petent als Busfahrer der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unterlag, steht im Einklang mit der geltenden Rechtslage.

Die Entscheidungen und das Verwaltungshandeln des Rentenversicherungsträgers sind daher nicht zu beanstanden.

**16-P-2016-10918-01**  
Straßenverkehr

Der Petent beanstandet erneut die Lärmsituation an der bestehenden Bundesautobahn A1 und fordert den Bau einer Lärmschutzwand. Er bezieht sich auf seine vorherige Petition, für die ein Beschluss vom 11.08.2015 vorliegt.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu erneut von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen. Hiernach hat sich die Lärmsituation vor Ort bereits aufgrund von Sanierungsmaßnahmen verbessert; weitergehende Maßnahmen in 2017 sind beabsichtigt.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 09.09.2016.

**16-P-2016-11492-01**  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Im Jobcenter sind die Verwaltungsabläufe bei der Abgabe von Unterlagen geregelt. Es ist gewährleistet, dass für jeden Kunden die Möglichkeit besteht, eine Empfangsbestätigung für abgegebene Unterlagen oder Anträge zu erhalten.

Nach § 22 Abs. 3 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ist festgelegt, dass Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung mindern. Insofern ist die Anrechnung eines Guthabens aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung auf die SGB II-Leistungen zurecht erfolgt.

Das Jobcenter hat im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Widerspruchs des Petenten im Sinne der Kundenfreundlichkeit gehandelt und durch einen Anruf bei ihm versucht, ihm zu erläutern, dass die Minderung einer monatlichen Zahlung an Leistungen nach dem SGB II für die Bedarfe der Kosten der Unterkunft durch die Auszahlung des Guthabens aus einer Nebenkostenabrechnung durch den Vermieter an den Petenten ausgeglichen wird. Die Erläuterung des Sachverhalts und die Kontaktaufnahme durch das Jobcenter erfolgte im Interesse des Petenten.

**16-P-2016-11862-01**  
Ausländerrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.03.2016 verwiesen.

Aufgrund der Angaben der Petentin bei der zuständigen Ausländerbehörde, dass sich die Erteilung des bereits beantragten Visums zur Familienzusammenführung zu ihrem amerikanischen Ehemann verzögert habe, erhielt sie eine Duldung, zuletzt gemäß der eingeleiteten Petition bis Ende Februar 2016, um ihr die Möglichkeit zu geben, das zu erwartende Visum zum Ehegattennachzug zur Ausreise zu nutzen. Die Duldung wurde noch zweimal verlängert bis Ende April 2016.

Durch die o. a. Ordnungsverfügung mit Abschiebungsandrohung in die Niederlande ist die Petentin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Aus diesem Grunde werden ihr derzeit lediglich Grenzübertrittsbescheinigungen zur Ausreise und zur Vorlage eines Tickets o. ä. ausgestellt.

Raum für eine weitere Verlängerung der Duldung ist somit nicht ersichtlich. Falls nicht kurzfristig eine Ausreise in die Niederlande bzw. in die USA erfolgt, muss die Petentin mit einer Abschiebung in die Niederlande rechnen.

Eine Einreise bzw. Abschiebung nach Liberia, was im Rahmen der Petition angesprochen wird, war zu keiner Zeit beabsichtigt.

**16-P-2016-11866-01**  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 17.11.2015 in dieser Angelegenheit.

Die von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) zugesagte Prüfung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Zur Information über das Ergebnis der Prüfung erhält der Petent eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 12.09.2016.

Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (MKULNV) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-12081-02**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist dabei nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgelegten Sachverhalt. Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 08.12.2015 und 30.08.2016 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2016-12405-01**

##### Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Soweit die Petentin sich gegen Entscheidungen der Finanzbehörde wendet, sieht der Peti-

tionsausschuss auch nach erneuter Prüfung keinen Anlass, seinen Beschluss vom 05.04.2016 zu ändern. Die Entscheidungen der Finanzbehörde sind nicht zu beanstanden. Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.09.2016.

Soweit die Petentin sich gegen Vollstreckungsverfahren der Stadt Hilden zur Beitreibung von unterschiedlichen Forderungen, u. a. aus Gewerbesteuer wendet, ist festzustellen, dass nach den Bestimmungen der Abgabenordnung mit der Vollstreckung begonnen werden darf, wenn die Leistung fällig und der Vollstreckungsschuldner zur Leistung aufgefordert worden ist. In dem Fall der Petentin lagen die genannten Voraussetzungen vor. Die Pfändung des Kontos der Petentin wurde erfolglos betrieben und der Vollziehungsbeamte der Stadt Hilden hat den Pkw zum teilweisen Ausgleich der Forderungen aus Gewerbesteuer am 23.06.2016 gepfändet und eine entsprechende Pfändungsverfügung erlassen. Da die Petentin weiterhin ihre gegen sie bestehenden Forderungen nicht ausgeglichen hat, ist es ebenfalls nicht zu beanstanden, dass die Stadt Hilden den Pkw der Petentin am 20.07.2016 abgeschleppt und auf ein Sicherungsgelände verbracht hat. Bei weiterer Nichtzahlung wurde der Petentin mit Schreiben vom 22.07.2016 die Verwertung des Pkw angedroht. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Rechtsanwältin der Petentin den Antrag auf Gewährung von Pfändungsschutz zwischenzeitlich mit Schreiben vom 31.08.2016 ohne Benennung von Gründen zurückgenommen haben.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die bisherige Handlungsweise der Stadt in der Pfändungsangelegenheit des Pkw der Petentin zu beanstanden.

#### **16-P-2016-12603-01**

##### Straßenverkehr

##### Straßenbau

Nach den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften des Bundes, die auch für den Bereich der Landesstraßen gelten, wird der Beurteilungspegel, der nicht eine Spitzenbelastung, sondern die durchschnittliche Lärmbelastung eines Objekts durch den Verkehrslärm wiedergibt, berechnet. Lärmmessungen sind nicht verwertbar. Dies dient der Gleichbehandlung aller Bürger, da bei Messungen immer nur eine kurzfristige Situation erfasst werden kann, die zudem von wechselnden, nicht beeinflussbaren Parametern (Verkehrsstärke und -zusammensetzung, Windstärke und -richtung,

etc.) beeinträchtigt werden kann. Demgegenüber basieren Berechnungen immer auf den gleichen Annahmen, so dass allgemein gültige und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

Wie bereits im Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.05.2016 erwähnt, wurde eine lärmtechnische Untersuchung für die L 705 im Jahr 2012 durchgeführt. Hierbei wurden keine Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmsanierung festgestellt. Es besteht daher weiterhin keine Möglichkeit, nach den Kriterien der Lärmsanierung Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Landes durchzuführen.

Auch nach wiederholter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 22.07.2016.

#### **16-P-2016-12633-01** Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind. Dem Petenten wurden Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) bewilligt. Lediglich für den Zeitraum von September 2015 bis Februar 2016 erfolgte nur eine vorläufige Bewilligung unter Berücksichtigung eines Teils von Betriebskosten. Die endgültige Festsetzung ist noch offen, weil der Petent trotz mehrfacher Anforderung und trotz genauer Erklärung die erforderlichen Unterlagen bezüglich der Betriebsausgaben nicht vorlegte. Der Vorwurf einer Überforderung der Sachbearbeitung bzw. der böswilligen Verschleppung der Bearbeitung kann nicht nachvollzogen werden.

Dem Petenten wird empfohlen, auch für den Zeitraum von September 2015 bis Februar 2016 die erforderlichen Unterlagen beim Jobcenter einzureichen und damit das Jobcenter in die Lage zu versetzen, eine genaue Berechnung der Leistungen nach dem SGB II und eine endgültige Festsetzung der Leistungen zu erledigen.

Jede weitere Festsetzung muss auch künftig durch Nachweise der tatsächlich angefallenen Einkünfte und Betriebsausgaben des jeweiligen Zeitabschnitts nachgewiesen werden.

#### **16-P-2016-12860-01** Selbstverwaltungsangelegenheiten Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 31.05.2016 zu ändern.

#### **16-P-2016-12956-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er nimmt die gegenüber dem Petenten im Vorfeld getätigte Äußerung eines städtischen Vertreters, dass das Petitionsverfahren nicht zielführend („platt“) sei, irritiert zur Kenntnis.

Die Petentin ist Anfang Juli freiwillig nach Algerien ausgereist, um Ihre Wiedereinreise mit dem entsprechenden Visum zur Eheschließung mit dem Petenten vorzubereiten.

Die Ausländerbehörde wird gebeten, die für die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis der Petentin nach § 28 des Aufenthaltsgesetzes notwendigen Formalien bereits im Vorfeld zu klären, damit die Anfrage der Botschaft beschleunigt beantwortet werden kann.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

#### **16-P-2016-12960-00** Straßenbau Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen der Stadt nicht zu beanstanden sind. Sie handelt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.

Bei der von den Technischen Betrieben und den Stadtwerken beabsichtigten Straßenbaumaßnahme in der Hofschaff sollen die Versorgungsleitungen der Stadtwerke erneuert und die Hofschaff kanaltechnisch erschlossen werden. Die Maßnahme ist erforderlich, da sich die Versorgungsleitungen in einem maroden Zustand befinden und die untere Wasserbehörde bereits den Gewässermisstand ange-

mahnt hat. Während der Bauphasen werden ein Baulager und eine Anliegerplatzfläche vor der Hofschafth zur Verfügung gestellt, damit anliefernde Baufahrzeuge nicht in die Hofschafth fahren müssen. Für Betriebsfahrzeuge der Technischen Betriebe wird eine provisorische Aufstell- und Wendemöglichkeit auf dem Betriebspunkt der Pumpstation bzw. Versickerungsanlage erstellt. Diese Anlage kann jedoch aus betrieblichen Gründen nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden. Die Zufahrt zu dem Betriebspunkt ist planerisch mit Auflagen des Landschaftsschutzes versehen und wird nicht als Straße ausgebaut, sondern lediglich als befestigter Betriebs- und Wanderweg. Die Siedlungsfläche der Hofschafth ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine Erweiterung ist jedoch nicht vorgesehen. Die vom Petenten angesprochene Errichtung einer Wendemöglichkeit ist auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch lässt ihre finanzielle Situation einen kompletten Umbau der Straße mit Gehwegen, Ausweichstellen und Wendemöglichkeit nicht zu.

Zu der vom Petenten angesprochenen Beschilderung am Beginn des zur Hofschafth führenden Wegs ist darauf hinzuweisen, dass eine Sackgasse ebenfalls eine öffentliche Straße darstellt. Insofern kann auch hierfür ein Streckenverbot aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs angeordnet werden. Gemäß entsprechender Beschilderung darf dieser Bereich nicht von Fahrzeugen mit einer angegebenen tatsächlichen Gesamtmasse von mehr als 2,8 t befahren werden, es sei denn, es handelt sich um Anliegerverkehr. Dieses angeordnete Verbot mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ existiert dort seit 2009 und soll die Einfahrt von für diesen Bereich nicht geeigneten größeren Fahrzeugen verhindern. Gleichwohl muss den Anliegern (und deren Lieferanten) eine Zufahrt zu ihren Grundstücken auch mit Lkw gewährleistet werden. Im Kreise der verkehrslenkenden Stellen sind wiederholt auch andere verkehrsrechtliche Maßnahmen diskutiert worden, von denen jedoch keine zielführend erschien, weil durch sie die Anlieger unzumutbar beeinträchtigt werden.

Nach Aussagen der Stadt ist durch die verschiedenen Maßnahmen während der Bauzeit die Erschließung gewährleistet. Einschränkungen für die Einwohner lassen sich jedoch nicht vermeiden. Die Baumaßnahme wird hinsichtlich Umfang und Ablauf rechtzeitig und umfassend mit den Anwohnern kommuniziert.

#### **16-P-2016-13072-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage überprüft und sich mit dem Petitionsbegehren ausführlich in einem Erörterungstermin auseinandergesetzt.

Vor dem Hintergrund der bisher von der Familie trotz ihres erst kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet erbrachten überdurchschnittlichen Integrationsleistungen (Arbeitsaufnahme in Teilzeit des Vaters, Besuch von Sprachkursen Niveau A 2 der Eheleute, schulische Integration der drei schulpflichtigen Kinder, Engagement der Kinder in Sportvereinen) bedauert es der Petitionsausschuss außerordentlich, dass wegen Nichtvorliegens der Mindestaufenthaltszeiten im Bundesgebiet ein Aufenthaltsrecht nach § 25a und § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht in Betracht kommt. Auch die Voraussetzungen des § 25 AufenthG sind nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss bedankt sich ausdrücklich bei der Ausländerbehörde der Stadt Remscheid für das kooperative Verhalten sowie für die erklärte Bereitschaft, im Fall einer positiven Empfehlung der Härtefallkommission dieser folgen zu wollen.

Auch aus Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Petenten einzig ein Aufenthaltsrecht nach § 23a AufenthG in Betracht. Vor dem Hintergrund der geschilderten erbrachten Integrationsleistungen und der schwierigen Situation der Familie in ihrem Heimatland im Falle einer Abschiebung würde der Petitionsausschuss ein positives Votum der Härtefallkommission für die Familie sowie für die Eltern des Petenten ausdrücklich begrüßen.

#### **16-P-2016-13144-00**

##### Rechtspflege Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Aktuell ist der Grad der Behinderung (GdB) der Petentin mit 80 festgestellt worden. Nach erfolglosem Widerspruch gegen den Bescheid vom 05.03.2012 hat die Petentin Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Die Petentin wird insoweit gebeten, den Ausgang des anhängigen Klageverfahrens abzuwarten.

Soweit die Petentin die Terminierung der Kammervorsitzenden am 22.02.2016 am Ort des Sozialgerichts beanstandet, ist dem Petiti-

onsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter eine Überprüfung verwehrt.

Obgleich die Petentin während des laufenden Klageverfahrens am 06.05.2013 einen Erörterungstermin bei dem Landessozialgericht in Essen wahrgenommen habe und in der Lage gewesen sei, zur Begutachtung zu einem auswärtigen Termin zu fahren, erwägt die Kammervorsitzende, speziell für die Petentin einen Termin an deren Wohnort anzuberaumen. Damit dürfte dem diesen Punkt betreffenden Anliegen der Petentin entsprochen werden.

Soweit die Petition darüber hinaus Angelegenheiten nach dem Opferentschädigungsgesetz betrifft, wird der Petitionsausschuss das Vorbringen noch weiter prüfen.

Dieser Beschluss ergeht daher insoweit als Zwischenbeschluss.

#### **16-P-2016-13151-01**

##### Arbeitsförderung Bauordnung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2016-13167-00**

##### Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Mit großer Anteilnahme hat der Petitionsausschuss vom Tod der Petentin Kenntnis erlangt. Er spricht den Hinterbliebenen sein aufrichtig empfundenes Mitgefühl aus.

Das Schicksal von Frau H. hat die Mitglieder des Ausschusses tief berührt.

Über ihren Bevollmächtigten, den Verein „Geraubte Kinder - vergessene Opfer e. V.“, hatte sie sich an den Petitionsausschuss gewandt. Als Kind war sie im Jahr 1941 durch die Gestapo aus Polen entführt worden. Sie wurde in einem Kinderheim des NS-Regimes seelisch und körperlich misshandelt und ihr wurde eine falsche deutsche Identität aufgezwungen. Ihre Kindheit und Jugend verbrachte Frau H. in verschiedenen, durch das NS-Regime ausgewählten Pflegefamilien, in denen sie als angeblich „deutsches Pflegekind“ aufwuchs. Dort ist ihr weiteres Unrecht geschehen.

Als junge Frau begann Frau H. ihre Herkunft und Vergangenheit zu hinterfragen und konnte durch die Unterstützung verschiedener Institu-

tionen ihre wirkliche Identität in Erfahrung bringen. Das behördliche Prozedere zur Erlangung ihres Geburtsnamens empfand Frau H. jedoch als unangemessen und langwierig, die ihr abverlangten Gebühren und Verfahrenskosten als ungerecht. Dagegen richtet sich auch die Beschwerde an den Petitionsausschuss.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Land Nordrhein-Westfalen eine Geldleistung aus dem Härtefonds des Landes zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen an Frau H. geleistet hat. Darüber hinaus hat die damals für die Identitätsklärung zuständige Bezirksregierung Detmold durch die Regierungspräsidentin erklärt, dass das erlittene Unrecht und der aufgrund von gefälschten Urkunden und Falschaussagen geleistete Beitrag der Verwaltung zur Aufrechterhaltung der falschen Identität zutiefst bedauert werden.

Das Petitionsverfahren kann somit - auch nach Zustimmung des Bevollmächtigten - abgeschlossen werden.

#### **16-P-2016-13182-01**

##### Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2016-13308-00**

##### Tierschutz

Die landesrechtlichen Möglichkeiten beziehen sich auf den Vollzug der derzeitigen tierschutzrechtlichen Vorgaben. Dieser wird vollumfänglich durch die Kreisordnungsbehörden sichergestellt. In dem vorliegenden Fall werden keine Anhaltspunkte gesehen, die auf Länder- und Kreisebene bundesweit zu willkürlich erscheinenden Entscheidungen durch die zuständigen Behörden führen und ein regulierendes Eingreifen in die Umsetzung der Erlaubniserteilung für eine gewerbsmäßige Hundeausbildung erforderlich machen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 14.09.2016.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**16-P-2016-13325-00**Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende allgemeine Problematik geprüft.

Das Beitragskonto des Petenten wurde aufgrund der Mitteilung in der Petition zum 30.06.2016 abgemeldet. Die Bestätigung erhielt der Petent per Post.

Für die Abmeldung einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist gemäß § 8 Abs. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags die schriftliche Form vorgesehen. Daher ist das Erfordernis einer unterschriebenen Erklärung durch den WDR und den Beitragsservice rechtlich nicht zu beanstanden.

Der WDR wird jedoch prüfen, ob künftig auf eine Unterschrift verzichtet und ein Online-Formular verwendet werden kann, ohne dass die erforderliche Rechtssicherheit Einschränkungen erfährt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei), über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

**16-P-2016-13357-02**Hochschulen

Der Petent wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 31.05.2016 und 30.08.2016 zu ändern, hat sich nicht ergeben.

Eine Behandlung der in der erneuten Eingabe enthaltenen Fragen ist innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich, weil nach Artikel 17 des Grundgesetzes die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden beschränkt bleiben muss. Fragen sind in diesem Zusammenhang keine Petition.

Dem Petenten kann daher nur empfohlen werden, sich mit seinen Fragen direkt an die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) zu wenden.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2016-13377-00**Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 13.05.2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein am 20.05.2008 gestellter Asylantrag wurde abgelehnt. Der ablehnende Bescheid ist seit dem 15.07.2011 unanfechtbar und der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Derzeit wird sein Aufenthalt geduldet, da seine Staatsangehörigkeit bislang ungeklärt ist und Passersatzpapiere für eine Abschiebung nicht beschafft werden konnten.

Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF) hat er angegeben, dass er die sowjetische, nicht aber die russische Staatsangehörigkeit besessen habe. Gegenüber den Auslandsvertretungen, denen er vorgeführt wurde, machte er jedoch widersprüchliche Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit. Auch handelt es sich bei den von ihm vorgelegten russischen Dokumenten nach Feststellung der deutschen Botschaft in Moskau um Fälschungen. Aufgrund der widersprüchlichen Angaben zur Identität und der Vorlage gefälschter Dokumente ist die Feststellung der Staatenlosigkeit nicht möglich. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden wegen der Erteilung eines Reiseausweises wurde abgewiesen, da auch das Verwaltungsgericht die Staatenlosigkeit nicht feststellen konnte.

Da sich der Petent nicht rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhält, hätte er schon aus diesem Grunde keinen Reiseausweis für Staatenlose erhalten können. Neue Anhaltspunkte, die eine Änderung des Sachstandes erzielen könnten, liegen nicht vor. Insbesondere die vorgetragenen Asylgründe wurden sowohl vom BAMF als auch durch das Verwaltungsgericht in Arnberg geprüft und eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling abgelehnt. Ein Abschiebungsverbot wurde ebenfalls nicht anerkannt.

Entgegen der Darstellung in der Petition hat die Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises einem Zuzug des Petenten nicht zugestimmt.

Er ist vollziehbar ausreisepflichtig, muss aber weiterhin geduldet werden, da bis jetzt keine Passersatzpapiere beschafft werden konnten.

**16-P-2016-13382-00**Baugenehmigungen  
Bauordnung

Die Petition richtet sich gegen mehrere Bauvorhaben an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zum Nachbarn. Im Rahmen einer Baukontrolle wurden mehrere Verstöße gegen geltendes Baurecht auf dem Nachbargrundstück der Petentin festgestellt. So wurden beispielsweise Missachtungen von abstandflächen- und standsicherheitsrechtlichen Bestimmungen entdeckt. Die nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen erforderliche Baulasterklärung wurde u. a. nicht erteilt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV), die untere Bauaufsichtsbehörde aufzufordern, die festgestellten Verstöße aufzugreifen und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands einzuleiten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über die getroffenen Maßnahmen zeitnah zu unterrichten.

**16-P-2016-13421-00**Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer fachlichen Ausbildung zur Alltagsbegleitung zwischenzeitlich bewilligt. Dem Anliegen der Petentin ist insoweit entsprochen worden.

Der Rentenversicherungsträger ist weiterhin gerne bereit, die Petentin bei der Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes zu unterstützen.

**16-P-2016-13487-00**Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Er hat hierzu unter anderem Gespräche mit Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) und mit Vertretern der für die Planung zuständigen Stadt geführt.

Hinsichtlich der allgemeinen Rechtslage hat er zur Kenntnis genommen, dass mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 Erleichterungen im Bauplanungs-

recht in Kraft getreten sind, um zusätzliche Standorte für Unterkünfte für Flüchtlinge erschließen zu können. Mit dem Gesetzespaket erhalten die Länder und Kommunen sehr weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten, um unverzüglich Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen zu planen, zu genehmigen und durchzuführen. Die zeitlich befristeten erleichterten Voraussetzungen des § 246 Abs. 9 und 13 des Baugesetzbuchs kann auch die hier in Rede stehende Stadt nutzen, um Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich zu errichten. Diese Erleichterungen dienen jedoch nicht dazu, den prognostizierten allgemeinen Wohnbaulandbedarf zu decken.

Das dieser Petition zugrunde liegende Gebiet liegt jedoch innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebiets. Daher sind neben den allgemeinen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen weitere Vorschriften für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften zu beachten. Insbesondere ist die Erteilung einer Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Der Petitionsausschuss hat die Entwicklungen verfolgt und nun zur Kenntnis genommen, dass eine solche Befreiung entsprechend des Ratsbeschlusses der Stadt vom 28.09.2016 nicht erteilt werden wird. Grund hierfür ist die Tatsache, dass es verschiedene Standortalternativen in der Stadt gibt, welche nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes vorrangig zu nutzen sind. Damit ist dem Anliegen der Petenten entsprochen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-13490-00**Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 22.09.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die 1986 in Deutschland geborene Petentin strebt die Einbürgerung als deutsche Staatsbürgerin an. Aufgrund der türkischen Staatsangehörigkeit des Vaters, die dieser durch Geburt in der Türkei erwarb, hat die Petentin nach dem im türkischen Staatsangehörigkeitsrecht geltenden Abstammungsprinzip ebenfalls die türkische Staatsangehörigkeit erworben. Indes besitzt die Petentin nur einen libanesischen Personalausweis. Dem Vater der Petentin wurde die türkische Staatsangehörigkeit durch Beschluss vom 05.07.1988 gemäß

Art. 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes 403 von Amts wegen aberkannt, da er keinen Grundwehrdienst in der Türkei geleistet hat.

Nach deutschem Recht ist die Petentin gehalten, sich mit dem türkischen Generalkonsulat in Essen in Verbindung zu setzen, um sich um ihre Nachregistrierung als türkische Staatsbürgerin zu bemühen und gegebenenfalls ein Prüfungsverfahren nach Art. 63 der Durchführungsverordnung zum türkischen Staatsangehörigkeitengesetz vom 11.02.2010 (Beschluss Nr. 2010/139) anzuregen. Der Nachweis der türkischen Staatsangehörigkeit ist wiederum erforderlich, um anschließend die nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Staatsangehörigkeitgesetz die für die Einbürgerung geforderte Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit herbeiführen zu können. Die Ausländerbehörde der Stadt Essen wird der Petentin kurzfristig ein Schreiben an das türkische Generalkonsulat erstellen. Darin soll insbesondere die staatsangehörigkeitsrechtliche Lage der Petentin im Hinblick auf das Petikum (Einbürgerung als deutsche Staatsangehörige) sowie eine Bitte um Unterstützung zum Ausdruck kommen. Im Anschluss ist der Petentin zu raten, die vom türkischen Generalkonsulat geforderten Unterlagen zum Beweis der türkischen Staatsangehörigkeit vorzulegen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, über den Fortgang in dieser Petition zeitnah zu berichten.

#### **16-P-2016-13496-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind am 20.07.2015 in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 04.11.2015 Asylanträge. Mit Bescheiden vom 17.03.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet und auf subsidiären Schutz ab. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Die Petenten wurden aufgefordert, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen und die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthalts-erlaubnis aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die mit der Petition vorgebrachten zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und wurden bereits geprüft. Die Ausländerbehörde ist an die diesbezügliche Entscheidung gebunden.

Auch die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, eine Empfehlung oder ein Ersuchen für die Petenten abzugeben.

Staatsangehörige aus Albanien haben nach den Vorschriften der Beschäftigungsverordnung grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Die Petenten könnten sich zu den Voraussetzungen vor Ort beraten lassen.

#### **16-P-2016-13507-01** Rechtspflege

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgebrachten Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 30.08.2016 verbleiben.

#### **16-P-2016-13512-01** Jugendhilfe

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfas-



sungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 02.08.2016 verbleiben.

#### **16-P-2016-13576-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 mehrheitlich beschlossen, dass das Projekt „Zur alten Fabrik/Stauffenbergstraße“ im Hinblick auf die Einrichtung einer weiteren kommunalen Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge nicht weiterverfolgt wird.

Die Entscheidung, ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 97/11 einzuleiten, um Wohnnutzung an dem Standort zu entwickeln, liegt im Bereich der kommunalen Planungshoheit der Stadt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren werden die Öffentlichkeit und damit auch der Petent die Möglichkeit erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

#### **16-P-2016-13583-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 mehrheitlich beschlossen, dass das Projekt „Zur alten Fabrik/Stauffenbergstraße“ im Hinblick auf die Einrichtung einer weiteren kommunalen Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge nicht weiterverfolgt wird.

Die Entscheidung, ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 97/11 ein-

zuleiten, um Wohnnutzung an dem Standort zu entwickeln, liegt im Bereich der kommunalen Planungshoheit der Stadt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren werden die Öffentlichkeit und damit auch die Petentin die Möglichkeit erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

#### **16-P-2016-13591-00**

##### Eisenbahnwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wurde die Gleisinfrastruktur im Bahnhof Gronau letztmalig im Jahre 2002 verändert und wird seitdem in dieser Form betrieben. Demnach ist davon auszugehen, dass die Anlage Bestandsschutz genießt und ein Rechtsanspruch der Anlieger auf die Errichtung von Lärmschutzwänden nicht besteht.

Über die zugesagte Ausrüstung der vor Ort verkehrenden Fahrzeuge der Deutschen Bahn Regio AG mit Schalldämpfern an den Luftbehältern wurde der Petent mit Schreiben des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 12.05.2016 unterrichtet. Die Maßnahme erscheint geeignet, den wesentlichen Kritikpunkt der Anwohner an der Lärmbelastung bei der Vorbereitung und Abstellung der Fahrzeuge auszuräumen.

Im Übrigen haben der Petitionsausschuss sowie die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) keine rechtliche Handhabe für Forderungen gegenüber der DB Regio AG. Diese wie auch die gesamte Deutsche Bahn AG fallen in die Aufsichtszuständigkeit des Bundes.

#### **16-P-2016-13609-00**

##### Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein hat dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung erteilt. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

**16-P-2016-13728-00**Bauordnung  
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass die mit Ordnungsverfügung angeordnete Beseitigung des seit langer Zeit illegal genutzten Gebäudes nicht zu beanstanden ist. Die bauliche Anlage wird ohne die erforderliche Baugenehmigung als Wohngebäude genutzt. Eine Genehmigung des im Außenbereich gelegenen Vorhabens kann nicht in Aussicht gestellt werden, weil öffentliche Belange beeinträchtigt sind. Bestandschutz ist wegen der von der ursprünglichen Genehmigung abweichenden Ausführung und Nutzung nicht anzunehmen. Die Petentin kann sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen, da keine Anhaltspunkte für eine dauerhafte Duldungsabsicht der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Eine Duldung des Fortbestands der nicht regelmäßig bestehenden baulichen Anlage kommt ebenso wenig nach den Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Bauordnung Nordrhein-Westfalen in Betracht. Die hierfür zu erfüllenden Voraussetzungen liegen bei dem in Rede stehenden Vorhaben nicht vor. Die Beseitigung des Gebäudes wird jedoch nicht vor dem 01.03.2017 durchgesetzt werden, weil in der Zwischenzeit seitens der Behörde geprüft werden soll, inwieweit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauungsmöglichkeit geschaffen werden können.

**16-P-2016-13731-00**Rundfunk und Fernsehen  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende allgemeine Problematik geprüft.

Der Ausschuss hält insgesamt für wünschenswert, wenn Bürgerinnen und Bürgern datensparsame Bescheinigungen für die Rundfunkbeitragsbefreiung ausgestellt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen besteht jedoch nicht.

Der Petent hat im Mai 2016 die gewünschte Bescheinigung der Kommune erhalten. Damit ist seinem Anliegen entsprochen worden.

**16-P-2016-13778-00**Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Anhaltspunkte für eine unzureichende Kommunikation des Polizeipräsidiums Hagen mit dem Petenten ergeben haben. Das Polizeipräsidium Hagen hätte intensiver auf die unmittelbare Kommunikation mit dem Petenten hinwirken, diesen aber zumindest einmal über ein Ergebnis und eine Einschätzung informieren und bescheiden sollen. Dieses Defizit wurde mit dem Polizeipräsidium Hagen erörtert. Es wird dafür Sorge tragen, dass sich entsprechende Defizite der Bearbeitung von Eingaben künftig nicht mehr wiederholen.

Weiter hat das Polizeipräsidium Hagen dem Petenten schriftlich mitgeteilt, dass keine polizeilichen Überwachungsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt werden.

Darüber hinaus haben sich keine Hinweise auf eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben.

**16-P-2016-13785-00**Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13795-00**Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petent hat nach seinem zwischenzeitlich erfolgten Umzug nach Menden vom Märkischen Kreis einen Staatsangehörigkeitsausweis erhalten. Der Petition wurde damit entsprochen.

**16-P-2016-13811-00**Eisenbahnwesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er hat festgestellt, dass die angeführte Schallschutzwand in keinem Sachzusammenhang zu den thematisierten Erschütterungen steht. Eine Verlängerung der Schallschutzwand wäre wirkungslos, da Erschütterungen über den Erdboden übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**16-P-2016-13836-00**Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass der Weiterbau des in Rede stehenden Stadtrings (zweiter Bauabschnitt) unter die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Stadt fällt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.

Gegenstand der Petition sind Einwendungen gegen eine noch nicht abgeschlossene Straßenplanung der Stadt. Sobald diese fertiggestellt ist, obliegt es der Stadt, das zur Realisierung der Planung erforderliche Baurecht zu schaffen. Das dazu durchzuführende Verfahren, Bebauungsplan oder Planfeststellung, ist vom Gesetzgeber im Einzelnen geregelt und an rechtsstaatlichen Maßstäben ausgerichtet. In diesem Verfahren können die Petenten ihre Einwendungen gegen den Weiterbau des Stadtrings geltend machen und gegebenenfalls die abschließende Abwägungsentscheidung der Stadt gerichtlich überprüfen lassen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**16-P-2016-13853-00**StrafvollzugPsychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat von den Umständen der Verlegung des Petenten in das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen Kenntnis genommen und sieht keinen Anlass zu Beanstandungen.

Er hat sich zudem darüber informiert, dass der Petent während des Aufenthalts keine Beschwerde über angebliches Rauchen des Mit-

patienten vorgetragen hat. Auch in dieser Hinsicht besteht kein Anlass zu Maßnahmen.

**16-P-2016-13861-00**BauleitplanungLandschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Er hat hierzu unter anderem Gespräche mit Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) und mit Vertretern der für die Planung zuständigen Stadt geführt.

Hinsichtlich der allgemeinen Rechtslage hat er zur Kenntnis genommen, dass mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 Erleichterungen im Bauplanungsrecht in Kraft getreten sind, um zusätzliche Standorte für Unterkünfte für Flüchtlinge erschließen zu können. Mit dem Gesetzespaket erhalten die Länder und Kommunen sehr weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten, um unverzüglich Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen zu planen, zu genehmigen und durchzuführen. Die zeitlich befristeten erleichterten Voraussetzungen des § 246 Abs. 9 und 13 des Baugesetzbuchs kann auch die hier in Rede stehende Stadt nutzen, um Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich zu errichten. Diese Erleichterungen dienen jedoch nicht dazu, den prognostizierten allgemeinen Wohnbaulandbedarf zu decken.

Das dieser Petition zugrunde liegende Gebiet liegt jedoch innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebiets. Daher sind neben den allgemeinen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen weitere Vorschriften für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften zu beachten. Insbesondere ist die Erteilung einer Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Der Petitionsausschuss hat die Entwicklungen verfolgt und nun zur Kenntnis genommen, dass eine solche Befreiung entsprechend des Ratsbeschlusses der Stadt vom 28.09.2016 nicht erteilt werden wird. Grund hierfür ist die Tatsache, dass es verschiedene Standortalternativen in der Stadt gibt, welche nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes vorrangig zu nutzen sind. Damit ist dem Anliegen der Petenten entsprochen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-13864-00**Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit derzeit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Bei der von der Petentin angesprochenen Problematik handelt es sich um die kommunale Unterbringung von Flüchtlingen nach Zuweisung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Diese Zuweisung wird nach einem landeseinheitlichen Zuweisungsschlüssel in die jeweilige betroffene Kommune vorgenommen. Die Kommunen sind verpflichtet, die zugewiesenen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die planerische Entscheidung über konkrete Unterbringungsstandorte erfolgt durch die jeweilige Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich. Dazu gehört auch die Entscheidung, in welchen Stadtteil eine Unterbringung erfolgen soll.

Die Unterbringungskapazität der Wohnbauanlage „In der Nießdonk“ beträgt nach dem Sachstandsbericht der Stadt Düsseldorf zur aktuellen Unterbringungssituation 370 Plätze/Personen. Die Fertigstellung soll im 4. Quartal 2016 erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass die Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge am Standort zu groß sein sollte, wird die Stadtverwaltung Düsseldorf entsprechend reagieren.

**16-P-2016-13896-00**Bauleitplanung  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass das Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist. Die von der Stadt im fraglichen Bebauungsplanangebot erteilten Baugenehmigungen werden nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 184 erteilt. Dieser Bebauungsplan ist seit dem 29.10.2014 rechtswirksam. Ein von der Stadt anschließend festgestellter formeller Fehler wurde nach Maßgabe des § 214 des Baugesetzbuchs in einem ergänzenden Verfahren geheilt. Der Bebauungsplan erlangte am 13.03.2015 seine Wirksamkeit.

Im Februar 2015 wurde beim zuständigen Oberverwaltungsgericht ein Normenkontrollverfahren eingeleitet. Die Stadt beantragte, den Normenkontrollantrag zurückzuweisen. Eine Entscheidung steht noch aus. Der Aus-

gang des Verfahrens bleibt abzuwarten. Es ist kein Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt worden. In einem Normenkontrollverfahren ist eine einstweilige Anordnung möglich, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Da ein solcher Antrag nicht vorliegt, ist der in Rede stehende Bebauungsplan nach wie vor zugrunde zu legen. Das bedeutet auch, dass die Stadt als Baugenehmigungsbehörde einen Antrag positiv bescheiden muss, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Im Übrigen kann die erwartungsgemäß lange Dauer eines Normenkontrollverfahrens nicht die Realisierung rechtswirksamer Planungsvorhaben unterbinden.

**16-P-2016-13905-00**Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Ministerium für Inneres und Kommunales) dem Anliegen der Petentin nicht abgeholfen werden kann.

Die Petentin begehrt die Änderung eines Bundesgesetzes. Zuständig dafür ist der Bund. Sofern es um ein möglicherweise fehlerhaftes Verhalten der früheren Krankenkasse der Petentin geht, ist das Land nicht zuständig. Die Petentin war bei der Techniker Krankenkasse versichert. Diese untersteht der Aufsicht des Bundes.

Hinsichtlich der beanstandeten unzureichenden Beratung durch die AOK ist festzustellen, dass die Petentin und ihr Ehemann im Rahmen mehrerer mit der Krankenkasse geführter Telefongespräche umfassend über ihren Krankenversicherungsschutz nach Stellung eines Rentenanspruchs informiert wurden.

Soweit die Petentin eine Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Dienstherrn ihres Ehemannes geltend macht, wird darauf hingewiesen, dass die Fürsorgepflicht nicht so weitgehend ist, dass vom Dienstherrn uneingeschränkt über alle zu beachtenden und für die Rechte und Pflichten der Beamtin oder des Beamten bedeutsamen Rechtsvorschriften zu informieren ist.

**16-P-2016-13913-00**Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die sechs in den Jahren 2010/ 2011 gebauten, nicht genehmigten Parkplätze auf dem Gelände des Finanzamts Bonn-Außenstadt sind, wenn auch sehr spät, im Mai 2016 zurückgebaut worden. Nach Einschätzung des zuständigen Aufsichtsreferats im Finanzministerium geschah der Bau der Parkplätze durch Unkenntnis des aktuellen Bebauungsplans beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW).

Die gartenarchitektonische Gestaltung des Grünstreifens sieht die Pflanzung von drei weiteren Bäumen auf dem Grünstreifen sowie die Pflanzung eines Baums im Bereich des Parkplatzes an der Stelle vor, an der ein Baum während der Fällung der Rotbuche aus Sicherheitsgründen gefällt werden musste. Der BLB NRW nimmt die Pflanzungen anhand der mit der Stadt Bonn abgestimmten Planung vor. Darunter fällt auch die Ersatzpflanzung für die Fällung.

Gegen die Fällgenehmigung wurde bei der Stadt Bonn Widerspruch eingereicht. Nachdem dieser abgewiesen wurde, wurde Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Im November 2015 wurde die Klage endgültig abgewiesen. Daher wurde die Fällung der Rotbuche aufgrund der Verkehrssicherheit, einer gültigen Fällgenehmigung aus Oktober 2014 und eines Rechtsentscheids am 22.04.2016 durchgeführt. Der Zeitpunkt der Fällung ist nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig, da der dort angegebene zeitliche Rahmen für eine Fällung nach einschlägigen Kommentierungen zum Bundesnaturschutzgesetz bei einer vollständigen Entfernung eines Baums keine Anwendung findet.

Für die in den Jahren 2010/2011 stattgefundenen Arbeiten im Bereich des Parkplatzes war ein Zustimmungsverfahren nach § 80 der Bauordnung sowie anderen rechtlichen Verfahren nicht erforderlich. Da der Kanal des Finanzamts Bonn-Außenstadt undicht war, war eine Sanierung erforderlich.

**16-P-2016-13914-01**Ausbildungsförderung für Studenten

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 30.08.2016 verbleiben.

Dem Wunsch der Petentin auf Übersendung der Stellungnahme des Studentenwerks kann nicht entsprochen werden. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht nicht.

**16-P-2016-13918-00**Baugenehmigungen  
Bauleitplanung  
Erschließung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die geplante Errichtung einer Flüchtlingseinrichtung auf dem in Rede stehenden Grundstück nicht gegen baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Gemäß § 75 Abs. 1 der Bauordnung ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Soweit Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vorliegen, können diese im Wege einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs zugelassen werden. Auch die geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

**16-P-2016-13936-00**Ausländerrecht

Die Petentin hat ein Visum zur Familienzusammenführung zu ihren im Bundesgebiet lebenden Töchtern beantragt.

Auch wenn das Visum nach den Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung der vorherigen Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde bedarf, liegt die Verfahrensherrschaft für die Entscheidung über Visaanträge allein bei der Deutschen Auslandsvertretung.

Bisher hat die Ausländerbehörde nicht abschließend entschieden, ob sie der Erteilung des Visums zustimmt.

Der Petitionsausschuss sieht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes im Hinblick auf die individuelle Besonderheit des Einzelfalls in Form der attestierten psychischen Not der Petentin als erfüllt an. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), der Ausländerbehörde zu empfehlen, die Zustimmung zum beantragten Visum zu erteilen, sobald die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Verpflichtungserklärung) wie Lebensunterhaltssicherung und Krankenversicherungsschutz der Petentin durch die im Bundesgebiet lebenden Töchter nachgewiesen sind.

Letztendlich bleibt dann die Entscheidung der deutschen Auslandsvertretung abzuwarten.

#### **16-P-2016-13970-00**

##### Flüchtlingshilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Entscheidung, ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplans 146 M (Witelsbacher Straße/Im Schengfeld) einzuleiten, um Wohnnutzung an dem Standort zu entwickeln, liegt im Bereich der kommunalen Planungshoheit der Stadt Niederkassel. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren werden die Öffentlichkeit und damit auch der Petent die Möglichkeit erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hat dem Petenten aufgrund einer Beschwerde im Februar 2016 bereits mitgeteilt, dass sich das Be-

bauungsplanverfahren 146 M in der Aufstellungsphase befindet. Den Beschluss über die Aufstellung habe der Rat am 02.02.2016 gefasst. Mit Schreiben vom 15.02.2016 hat die Stadt dem Petenten bestätigt, dass seine vorgetragenen Anregungen in das Verfahren eingebracht würden. Für einen weiteren Teil der Eifelstraße, der außerhalb des vorgenannten Plangebiets liegt, besteht bereits Planrecht, welches den Bau von Flüchtlingsunterkünften zulässt.

Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß der Stadt Niederkassel haben sich nicht ergeben.

#### **16-P-2016-13976-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-13977-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-13978-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-13979-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13980-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13981-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13982-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13983-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13991-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13992-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13993-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13994-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13995-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13996-00**

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Der Petent hat im Februar 2008 bei der in Rede stehenden Bezirksregierung einen Antrag auf Gewährung einer besonderen Zuwendung nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) gestellt, über den bisher noch nicht entschieden wurde.

Nach den Ermittlungen der Bezirksregierung ist der Zuwendungsantrag des Petenten ausweislich einer elektronisch geführten Eingangsliste am 18.02.2008 eingegangen. Verwaltungsintern wurde kein Vorgang angelegt, sodass heute nicht mehr sachgerecht nachvollzogen werden kann, warum die Angelegenheit als beendet geführt wurde. Jedoch wird der Antrag des Petenten derzeit mit höchster Priorität von der Bezirksregierung auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Zuwendung geprüft.

Voraussetzung für die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung ist das Vorliegen einer Bescheinigung für ehemalige politische Häftlinge nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG), die der Petent nicht beibringen konnte. Zwischenzeitlich liegt eine Kopie dieser Bescheinigung vom Bundesverwaltungs-

amt vor, aus der hervorgeht, dass der Petent zum Personenkreis der Berechtigten des § 17 StrRehaG gehört. Der Petent wurde aufgefordert, den Nachweis darüber zu führen, dass er seit dem Jahr 2008 in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist. Darüber hinaus dürfen keine Ausschließungsgründe nach § 2 HHG vorliegen. Eine entsprechende Bescheinigung des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR wurde angefordert.

Sobald die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuwendung vorliegen, kann dem Petenten die Zuwendung, gegebenenfalls auch mit Wirkung für die Vergangenheit, gewährt werden. Das reguläre Verwaltungsverfahren dauert erfahrungsgemäß einige Wochen. Die dem Petenten durch Verzögerungen im Verwaltungungsverfahren entstandenen Unannehmlichkeiten bedauert die Bezirksregierung.

#### **16-P-2016-14007-00**

##### Arbeitsförderung

Nach einer Mieterhöhung zum 01.04.2016 liegen die Mietkosten des Petenten über den als angemessen geltenden Mietkosten für den Bereich der Stadt Bonn.

Aufgrund der Petition hat das Jobcenter geprüft, ob ein Wohnungswechsel als Kostensenkungsmaßnahme unwirtschaftlich ist. Es wurde eine Vergleichsberechnung der tatsächlichen Bruttowarmmiete einschließlich Nebenkosten mit dem bei einem möglichen Umzug zu zahlenden angemessenen Kosten durchgeführt und festgestellt, dass die tatsächliche Bruttowarmmiete des Petenten niedriger ist als die angemessene Bruttowarmmiete. Somit ist ein Umzug unwirtschaftlich. Auf eine weitere Umsetzung des Kostensenkungsverfahrens wird daher vom Jobcenter verzichtet.

Der Petent erhält weiterhin die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in voller Höhe. Die zunächst geplante Zahlung eines Eigenanteils entfällt damit ebenfalls.

#### **16-P-2016-14009-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14010-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14011-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14012-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14013-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14015-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14016-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.



**16-P-2016-14017-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14018-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14019-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14020-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14021-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14022-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14023-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14025-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14026-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14027-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14028-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14029-00**

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung der personalverwaltenden Dienststelle hinsichtlich der Stufenzuordnung beruht auf den tarifrechtlichen Bestimmungen

und den geltenden Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.09.2016.

**16-P-2016-14035-00**  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft.

Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag konnte bislang nicht ausgesprochen werden, da die durch den Petenten vorgelegten Unterlagen nicht den notwendigen Nachweis enthalten. Die vorgelegte behördliche Berechnung bescheinigt keine umfassende Prüfung der Vermögensverhältnisse oder möglicher Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten. Diese Prüfung müsste bei der Gewährung von Sozialleistungen durchgeführt werden, um eine tatsächliche Bedürftigkeit festzustellen.

Da der Petent vor dem Bezug seiner Altersrente Arbeitslosengeld II erhielt, ist davon auszugehen, dass bei ihm der Gewährung von Sozialleistungen kein vorrangig einzusetzendes Vermögen entgegenstehen würde. Die gewünschte Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht könnte der Petent daher höchstwahrscheinlich erhalten, wenn er Grundsicherung im Alter beantragen würde und infolgedessen eine umfassende Überprüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse durchgeführt würde.

Bei einem Nachweis dieses Anspruchs seit Juli 2014 käme auch eine Befreiung ab diesem Zeitpunkt in Betracht.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei vom 15.08.2016.

**16-P-2016-14042-00**  
Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14043-00**  
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, den Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, entspricht den derzeitigen medizinischen Feststellungen, da eine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland bewilligte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation, um die bisherige sozialmedizinische Leistungsbeurteilung zu überprüfen. Die Durchführung der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme, insbesondere die absolvierten Arbeitsplatztrainings im Rahmen der medizinisch-beruflich orientierten Rehabilitationsleistung, entsprach dabei den vom Rentenversicherungsträger entwickelten Anforderungen. Da jedoch auch während der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme eine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung nicht festgestellt werden konnte, wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine andere Beurteilung erlauben.

**16-P-2016-14045-00**  
Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14046-00**  
Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14050-00**

Straßenbau  
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass kein Fehlverhalten der Stadt vorliegt. Mit Blick darauf, dass der Petent offenbar eine Verantwortlichkeit des von ihm namentlich genannten Bauleiters der Instandsetzung an dem derzeitigen Zustand der Straße sieht, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich rechtliche Beratung zu suchen und prüfen zu lassen, ob ihm zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bauleiter zustehen, die er gegebenenfalls mit Aussicht auf Erfolg geltend machen kann.

**16-P-2016-14054-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14055-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14056-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14057-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14058-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14059-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14060-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14061-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14062-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14063-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14064-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14065-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14081-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14102-00**

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der ÖPNV wurde in Nordrhein-Westfalen als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) den Kreisen, kreisfreien Städten und einzelnen kreisangehörigen Städten im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung übertragen. Daher entscheiden die kommunalen Aufgabenträger eigenverantwortlich über den Umfang und die Qualität des ÖPNV-Angebots. Demzufolge hat der Petitionsausschuss auch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ausgestaltung des ÖPNV vor Ort.

Der ÖPNV mit Stadt-, Straßen- und U-Bahnen sowie Bussen weist in der Regel kürzere Strecken mit regionaler Begrenzung auf. Die kommunalen Verkehrsbetriebe betreiben ihre Verkehre entsprechend ganz überwiegend regional. Die Anforderungen an den ÖPNV sind daher vor Ort am effizientesten erkenn- und umsetzbar. Sollte der Bedarf einer Straßenbahn bestehen, müssten die kommunalen

Selbstverwaltungsorgane hierüber beschließen.

**16-P-2016-14104-00**

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden. Nachdem dem Jugendamt eine als mögliche Kindeswohlgefährdung qualifizierte Meldung zugeht, war das Jugendamt zum Tätigwerden verpflichtet. Nach einem erfolglosen Klärungsversuch hat das Jugendamt unter Würdigung der Gesamtumstände entschieden, zum Schutz des Kindes die Inobhutnahme durchzuführen.

Die bestehende Sorgerechtsregelung sowie der Unterrichtsanspruch der Petentin zur weiteren Entwicklung der Tochter sind gerichtlich festgelegt. Die Durchsetzung der familiengerichtlichen Regelungen kann nur durch Anrufung des Familiengerichts durch die Petentin selbst verfolgt werden.

Soweit eine Regelung der streitigen Umgangsfragen angestrebt wird, liegt dies allein in der Kompetenz des zuständigen Familiengerichts. Der Petentin steht es frei, das Familiengericht anzurufen.

**16-P-2016-14106-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14111-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14112-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14113-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14114-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14115-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14116-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14118-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14119-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14120-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14121-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14122-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14123-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14124-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14125-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14126-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14127-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14128-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14129-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14130-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14131-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14132-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14133-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14134-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14135-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14136-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14137-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14138-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14139-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14140-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14141-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14142-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14143-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14147-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14148-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14149-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14150-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14151-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14152-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14153-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14154-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14155-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14156-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14157-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14158-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14160-00**

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft.

Aus den Bescheinigungen über den Bezug von Sozialleistungen durch den Sohn der Petentin geht nicht hervor, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Petentin selbst bei der Gewährung der Sozialleistungen berücksichtigt wurden. Eine Einsatzgemeinschaft im sozialrechtlichen Sinn mit ihrem Sohn ist daher noch nicht nachgewiesen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, den eigenen Bezug von Leistungen der Grundsicherung bzw. ihre Einkommensverhältnisse durch ein behördliches Schreiben nachzuweisen. Sollte die Petentin den Erhalt von Grundsicherung rückwirkend für den Zeitraum ab Juni 2014 bis heute nachweisen können, ist eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag möglich.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei vom 29.08.2016.

**16-P-2016-14180-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau P. und Herrn F. geprüft. Der Petitionsausschuss kann leider nur im Fall von Problemen mit behördlichem Handeln tätig werden, nicht jedoch bei privatrechtlichen Streitigkeiten. In diese Streitigkeiten kann der Ausschuss nicht eingreifen. Er sieht daher keine Möglich-



keit, dem Anliegen der Petentin im Rahmen seiner Zuständigkeitsgrenzen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass als Hilfsmöglichkeit eine Beratung durch die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. bei ungerechtfertigten Mahnschreiben (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf) in Betracht kommen könnte.

Soweit die Petenten das Vorliegen einer strafbaren Handlung beklagen, kann der Petitionsausschuss den Ermittlungen der für die Strafverfolgung zuständigen Behörden nicht vorgreifen. Es kann den Petenten insoweit nur empfohlen werden, sich an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft direkt zu wenden.

#### **16-P-2016-14188-00**

Rechtspflege  
Berufsbildung  
Kindergeld

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die gesetzliche Vorschrift zur Erteilung der Berufserlaubnis, § 2 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten (GesKrPflAssAPrV), wurde zutreffend durch die zuständige Behörde angewendet. Aus den Eintragungen im Führungszeugnis der Petentin kann zurzeit die „Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GesKrPflAssAPrV abgeleitet werden. Die Berufserlaubnis darf ihr nur erteilt werden, wenn kein Verhalten festgestellt werden kann, aus dem sich die Zuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt, was auch anhand des Führungszeugnisses beurteilt werden muss.

Sofern Eintragungen aus dem Führungszeugnis, die derzeit bestehen, gelöscht werden, kann eine solche Beurteilung dementsprechend anders ausfallen und eine erneute Antragstellung wäre zu empfehlen.

Unabhängig davon ist die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht an das Vorliegen dieser Voraussetzung gebunden, vgl. § 11 Abs. 2 GesKrPflAssAPrV. Es bleibt der Petentin unbenommen, erneut einen Antrag auf Zulassung zur Ablegung der Prüfung zu stellen und sodann die Prüfung zu absolvieren.

Der Petitionsausschuss hat außerdem von dem Gang zweier Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Aachen Kenntnis genommen. Er hat zudem davon Kenntnis genommen, dass die Verurteilung der Petentin durch Strafbefehl des Amtsgerichts Düren vom 04.05.2010 durch die Staatsanwaltschaft Aachen dem Bundeszentralregister ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Petentin darüber hinaus den Inhalt der Auskunft aus dem Bundeszentralregister beanstandet, empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, sich an das zuständige Bundesamt für Justiz mit Sitz in Bonn zu wenden. Im Bedarfsfall wäre eine etwaige Petition sodann beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags einzureichen, da es sich bei dem Bundesamt für Justiz um eine Bundesbehörde handelt.

Hinsichtlich der gegen die Petentin ergangenen strafgerichtlichen Entscheidungen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung Einfluss zu nehmen und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **16-P-2016-14202-00**

Baugenehmigungen  
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die in Rede stehende Containeranlage auf der Grundlage von § 246 Abs. 1 Nr. 13 des Baugesetzbuchs genehmigt wurde. Danach können mobile Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden auch im Außenbereich begünstigt zugelassen werden, sofern die Nutzungsdauer der baulichen Anlagen auf maximal drei Jahre befristet wird. Aus der vorübergehenden baulichen Inanspruchnahme des Außenbereichs erwächst kein Bestandsschutz. Unmittelbar nach Aufgabe der vorübergehenden Nutzung für Flüchtlingsunterkünfte sind die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben veranlassten Baumaßnahmen und Bodenversiegelungen vollständig zurückzubauen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung hat der Bauherr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzugeben.

Vorliegend gilt die Baugenehmigung ausschließlich für die Dauer der Flüchtlingsunterbringung, die gemäß Baubeschreibung auf zwei Jahre begrenzt ist. Mit Auszug der Flüchtlinge bzw. Beendigung des Eingriffs sind die

Flächen gemäß einer Auflage in der Nachtragsbaugenehmigung in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Dabei ist die vorgenommene Aufschüttung zurückzubauen und der Anschluss der Mulden an den Kanal zu beseitigen. Außerdem sind die Fußwege wieder herzustellen, die Wiesenflächen nach den Vorgaben der unteren Landschaftsbehörde einzusäen und die Böschungsf Flächen mit Gehölzen zu bepflanzen. Diese Maßnahmen werden von der unteren Landschaftsbehörde überwacht. Damit wird dem Wunsch des Petenten nach einer möglichst kurzen Nutzungsdauer der Flüchtlingsunterkunft und der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen in den ursprünglichen Zustand entsprochen.

**16-P-2016-14205-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14206-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14207-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14208-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14209-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14210-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14211-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14212-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14213-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14214-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14215-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14216-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14217-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14218-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14219-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14220-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14221-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14222-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14223-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14225-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14226-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14227-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14228-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14229-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14230-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14231-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14232-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14233-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14234-01**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die auch weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 02.08.2016 sowie dem Beschluss zu Petition Nr. 16-P-2016-13103-00 vom 31.05.2016 verbleiben.

Aufgrund der nach Artikel 97 des Grundgesetzes bestehenden Unabhängigkeit der Gerichte werden weitere Eingaben des Petenten in dieser Angelegenheit nicht mehr berücksichtigt.

**16-P-2016-14235-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14237-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14238-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14239-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14240-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14241-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14242-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14243-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14244-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14245-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14246-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14247-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14248-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14249-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14250-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14252-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14253-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14254-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14256-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14257-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14258-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14259-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14260-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14261-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14262-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14263-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14264-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14270-00**

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Petenten und die vollzughlichen Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt Willich I ausführlich unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass alle Anträge des Petenten beschieden wurden. Vollzugskonferenzen, bei denen die aktuelle Planung mit dem Petenten persönlich erörtert

wurden, haben zuletzt am 21.08.2015, 26.11.2015, 28.12.2015, 05.02.2016, 02.05.2016 und 19.05.2016 stattgefunden. Die Entscheidungen wurden dem Petenten erläutert und Rückfragen zugelassen.

Der Petent hat - wie er selbst mitteilt - seit dem 01.07.2015 umfangreich Langzeitausgänge auf der Grundlage verschiedener Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) erhalten. Langzeitausgang zur Vorbereitung der Haftentlassung nach § 59 Abs. 2 StVollzG NRW wird seit dem 20.05.2016 gewährt.

Der stellvertretende Anstaltsleiter hat die Behauptungen des Petenten hinsichtlich der Nichtumsetzung vollzugsöffnender Maßnahmen zurückgewiesen.

Die Weisung, über den Ablauf der Ausgänge und Langzeitausgänge Kurzberichte einzureichen, ist nicht zu beanstanden

Eine Eignung für den offenen Vollzug wurde bislang nicht festgestellt. Der Petent hat auch nicht den Status eines Freigängers. Die Gründe dafür sind nachvollziehbar. Anspruch auf den begehrten Langzeitausgang für Freigänger von monatlich sechs Tagen besteht nicht.

Auch die Begrenzung der Langzeitausgänge auf zwei Wochenenden pro Monat ist unter Berücksichtigung des Verhaltens des Petenten aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2016-14307-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14323-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14324-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14325-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14381-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14382-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14383-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-14389-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14445-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14446-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14447-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14448-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14634-00**

Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Bürgerbüro der Stadt Nettetal ist ein Großraumbüro mit vier Bedienplätzen. Im Normalbetrieb sind zwei Plätze besetzt. Wartezeiten von 30 Minuten sollten nach Möglichkeit vermieden werden, lassen sich in Einzelfällen aber nicht immer ausschließen. Am 10.05.2016 gab es bei der Anmeldung des Kartenterminals Probleme und dem Petenten wurde daher mitgeteilt, dass seine Buchung eventuell nicht durchgeführt werden könne. Dies bestätigte sich nachfolgend.

Sobald sich herausstellte, dass das Terminal defekt ist und durch das zuständige Bankinstitut ausgetauscht werden muss, wurden umgehend entsprechende Hinweisschilder an den Eingangstüren sichtbar angebracht. Auch am Tag der Abholung des Personalausweises war die Kartenzahlung vorübergehend nicht möglich. Aus Sicht der Stadt Nettetal war aber ein längerer Ausfall des EC-Cash-Gerätes damals nicht vorhersehbar gewesen. Sollte es erneut zu einer solchen Situation kommen, wird die Stadt Nettetal künftig umgehend ein Hinweisschild im Eingangsbereich des Bürgerservices anbringen.

Abschließend ist festzustellen, dass Wartezeiten im Bürgerbüro in gewissem Umfang in Kauf genommen werden müssen. Hinsichtlich des Ausfalls des Kartenterminals handelte es sich um eine Verkettung unglücklicher Umstände. Ein Fehlverhalten der Stadt ist jedoch nicht feststellbar.

Im Übrigen verfügt die Stadt Nettetal auf ihrer Internetseite über eine Beschwerdemöglichkeit unter <https://www.nettetal.de/de/dezernat1/maengelmeldung>, die es dem Petenten ermöglicht hätte, seine Beschwerde direkt an die Stadt zu richten.

**16-P-2016-14637-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14638-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14639-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.



**16-P-2016-14640-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14641-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14642-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14643-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14644-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14645-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14646-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14647-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14648-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14649-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14650-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14686-00**

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinander gesetzt. Vor Ort konnte er sich mit den Beteiligten ein Bild von der Grundstückssituation machen und verschiedene Lösungsvarianten erörtern.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten nachvollziehen. Das in Rede stehen-

de Grundstück liegt an einem Hang und wird nur von oben erschlossen, während die überbaubaren Grundstücksflächen im unteren Bereich des Grundstücks liegen. Von unten führt ein Weg zum Grundstück, welcher im Bebauungsplan als Fußweg gekennzeichnet ist. Könnte dieser von den Anliegern befahren werden, wäre ein noch zu errichtendes Haus einfacher und ohne Überwindung der vorliegenden Höhenunterschiede erreichbar. Der Petitionsausschuss hat jedoch erkannt, dass bei der aktuellen Rechtslage in Gestalt des Bebauungsplans eine Befahrung des Wegs für alle Anlieger nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher zunächst drei verschiedene Varianten, für die jedoch jeweils die Änderung des Bebauungsplans erforderlich wäre: Denkbar wäre der Verkauf des Wegs und die Etablierung eines Privatwegs, der Ausbau des Wegs unter Errichtung von Ausweich- und Wendemöglichkeiten oder der Ausbau des Wegs auf eine Breite von 4,75 m über die gesamte Länge. Alle drei Varianten sind jedoch mit einer relativ langen Verfahrensdauer und Kosten für die Anlieger verbunden. Daher begrüßt der Ausschuss den Vorschlag der Stadt, wonach das Grundstück durch die Eigentümer wie geplant im unteren Teil bebaut und gleichzeitig eine Zufahrt von oben gebaut werden sollte. Am Haus könnte eine Garage errichtet werden, durch welche ein direkter Zugang zum Wohnhaus möglich wäre. Wegen der erheblichen Höhenunterschiede auf dem Grundstück sei es denkbar, das Kellergeschoss im unteren Bereich des Grundstücks ebenerdig zu bauen. Der Petitionsausschuss sieht dem Angebot der Stadt, einen entsprechenden Bauantrag auf ein Gebäude mit ausgebautem Kellergeschoss wohlwollend zu prüfen, interessiert entgegen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um Bericht zum Stand des Verfahrens bis zum 30.03.2017.

#### **16-P-2016-14707-00**

##### Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die mit der Gesetzesänderung des Schornsteinfegerwesens einhergehende Gebührenänderung für die Feuerstättenschau wurde dem Petenten in umfangreichen Stellungnahmen und Erläuterungen sowie einem persönli-

chen Gespräch mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden des Landesinnungsverbands des Schornsteinfegerhandwerks erläutert. Dem Petenten wurden in dem zweistündigen Gespräch die Gründe und die Notwendigkeit für die Gesetzesänderungen des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes sowie die damit einhergehende Gebührenanpassung für die hoheitlichen Tätigkeiten erläutert.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MWEIMH vom August 2016.

#### **16-P-2016-14718-00**

##### Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat dem Petenten am 16.06.2016 einen Feststellungsbescheid und eine Rentenauskunft erteilt. Die aus Anlass der Petition durchgeführte Prüfung hat jedoch weiterhin zum Teil unrichtige Eintragungen der beitragspflichtigen Entgelte im Versicherungsverlauf ergeben.

Der Rentenversicherungsträger wird daher das gesamte Versicherungskonto nochmals eingehend prüfen und dem Petenten unter Rücknahme des Bescheides vom 16.06.2016 einen neuen Bescheid erteilen. Außerdem wird er dem Petenten die Sach- und Rechtslage ausführlich und verständlich darlegen, weil dies auch zum Bedauern des Versicherungsträgers bislang nur in einem unzureichenden Maße geschehen ist. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn ebenfalls über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

#### **16-P-2016-14796-00**

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort konnte er sich mit den Beteiligten ein Bild von der Grundstückssituation machen und verschiedene Lösungsvarianten erörtern.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten nachvollziehen. Das in Rede stehende Grundstück liegt an einem Hang und wird nur von oben erschlossen, während die überbaubaren Grundstücksflächen im unteren Bereich des Grundstücks liegen. Von unten führt

ein Weg zum Grundstück, welcher im Bebauungsplan als Fußweg gekennzeichnet ist. Könnte dieser von den Anliegern befahren werden, wäre ein noch zu errichtendes Haus einfacher und ohne Überwindung der vorliegenden Höhenunterschiede erreichbar. Der Petitionsausschuss hat jedoch erkannt, dass bei der aktuellen Rechtslage in Gestalt des Bebauungsplans eine Befahrung des Wegs für alle Anlieger nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher zunächst drei verschiedene Varianten, für die jedoch jeweils die Änderung des Bebauungsplans erforderlich wäre: Denkbar wäre der Verkauf des Wegs und die Etablierung eines Privatwegs, der Ausbau des Wegs unter Errichtung von Ausweich- und Wendemöglichkeiten oder der Ausbau des Wegs auf eine Breite von 4,75 m über die gesamte Länge. Alle drei Varianten sind jedoch mit einer relativ langen Verfahrensdauer und Kosten für die Anlieger verbunden. Daher begrüßt der Ausschuss den Vorschlag der Stadt, wonach das Grundstück durch die Eigentümer wie geplant im unteren Teil bebaut und gleichzeitig eine Zufahrt von oben gebaut werden sollte. Am Haus könnte eine Garage errichtet werden, durch welche ein direkter Zugang zum Wohnhaus möglich wäre. Wegen der erheblichen Höhenunterschiede auf dem Grundstück sei es denkbar, das Kellergeschoss im unteren Bereich des Grundstücks ebenerdig zu bauen. Der Petitionsausschuss sieht dem Angebot der Stadt, einen entsprechenden Bauantrag auf ein Gebäude mit ausgebautem Kellergeschoss wohlwollend zu prüfen, interessiert entgegen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um Bericht zum Stand des Verfahrens bis zum 30.03.2017.

#### **16-P-2016-14797-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Kommunale Versorgungskasse hat die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt. Der Beschluss des Amtsgerichts ist seit dem 10.11.2015 rechtskräftig. Die in der Entscheidung festgesetzten Ausgleichsbeträge sind für den Träger der Versorgungslast bindend. Ein Ermessensspielraum besteht nicht.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gericht-

liche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass Abhilfe dadurch geschaffen werden könnte, dass bei Dienstordnungsangelegenheiten wegen der absoluten Nähe zum beamtenrechtlichen Versorgungssystem auch die externe Teilung angeordnet werde. Hierfür müssten aber zunächst die landesgesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Rechtsausschuss.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.08.2016.

#### **16-P-2016-14845-01**

##### Rechtspflege

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist dabei nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Der Petitionsausschuss sieht daher auch weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher beim Beschluss vom 30.08.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2016-14850-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent hat der Ausländerbehörde einen Berufsausbildungsvertrag vorgelegt. Die Ausländerbehörde hat daraufhin eine Duldung für die Dauer der Ausbildung (01.08.2016 bis 31.07.2019) nach § 60 a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 2 der Beschäftigungsverordnung erteilt.

Der Petition wurde damit entsprochen.

**16-P-2016-14852-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-14859-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-14863-00**GrundsteuerKommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30.08.2016.

**16-P-2016-14884-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin und ihre Tochter D. sind nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Hinsichtlich der Toch-

ter E. bleibt zunächst der bestandskräftige Abschluss des Asylverfahrens abzuwarten. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels steht bereits das verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot entgegen. Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Petenten aber auch unabhängig von diesem Verbot nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Soweit die Petition sich auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse stützt, waren diese schon Gegenstand des Asylverfahrens und wurden auch im Gerichtsverfahren geprüft.

Sobald die Tochter E. ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig ist, wird den Petenten empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die Petenten auch an die Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Kommunales wenden können.

**16-P-2016-14939-00**BauleitplanungLandschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14940-00**BauleitplanungLandschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14941-00**BauleitplanungLandschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14942-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14943-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14945-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14948-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14950-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14952-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14954-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14955-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14958-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14961-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14963-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-14966-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15003-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15004-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15005-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15006-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15040-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15045-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15048-00**

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die Anerkennung der Beschäftigung vom 15.10.1957 bis 15.04.1958 als Beitragszeit abzulehnen, ist bereits Gegenstand eines Klageverfahrens. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine andere Beurteilung erlauben.

Soweit die Petentin beklagt, dass sie von der Erhöhung ihrer Rente aufgrund der Einführung der Zuschläge für Kindererziehungszeiten für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind nicht profitieren würde, ist festzustellen, dass der Rentenversicherungsträger die Altersrente unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen zur „Mütterrente“ im September 2014 neu berechnet hat. Die Entscheidung darüber, inwieweit sich die Erhöhung der Altersrente auf den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen auswirkt, obliegt dem zuständigen Sozialhilfeträger. Hierauf hat der Rentenversicherungsträger keinen Einfluss.

**16-P-2016-15058-00**

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein hat dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung erteilt. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

**16-P-2016-15067-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15068-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15069-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15070-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15071-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15072-00**

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland darf im Einzelfall über die Ausgestaltung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich selbst entscheiden. Hierzu zählt auch die Auswahl einer geeigneten Rehabilitationseinrichtung. Im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens muss der Rentenversicherungsträger jedoch berechnete Wünsche des Leistungsberechtigten berücksichtigen. Aus Sicht des Beratungsärztlichen Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Rheinland ist eine Bewilligung der gewünschten Kliniken jedoch nicht möglich, da sie für eine Behandlung der im Vordergrund stehenden orthopädischen und psychischen Erkrankungen nicht optimal geeignet sind.

Dem Wunsch der Petentin, die Leistung zur medizinischen Rehabilitation in einer von ihr genannten Klinik durchzuführen, kann daher leider nicht entsprochen werden.

**16-P-2016-15076-00**

Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung, (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 08.09.2016.

**16-P-2016-15077-00**

Rundfunk und Fernsehen

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich Herrn K. zu der gewünschten Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu verhelfen, da er dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice keinen rechtsgültigen Bescheid der Sozialbehörde vorgelegt hat.

Dem Wunsch des Petenten auf Erteilung eines Widerspruchsbescheides ist der Beitragsservice zwischenzeitlich nachgekommen.

Wenn die Stadt Dortmund feststellt, dass der Petent einen Anspruch auf Grundsicherung hat, dann muss die Verwaltung ihm eine entsprechende Bescheinigung mit den entsprechenden Daten und Fakten oder auch Drittbescheinigung ausstellen. Diese müsste mit dem Antrag auf Befreiung bei dem Beitragsservice eingereicht werden. Die auch im Petitionsverfahren vorgelegte Bescheinigung ist nicht vollständig und reicht daher nicht aus. Für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ist es nicht entscheidend, ob die Leistungen der Grundsicherung tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Sofern keine Befreiung möglich ist, kann Herr K. nur empfohlen werden, mit dem Beitragsservice eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 02.09.2016.

**16-P-2016-15091-00**

Ausländerrecht  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die ausländerbehördliche Sachbehandlung und die Rechtslage informiert. Er sieht hier keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Ausschuss hat sich ebenfalls über den der Petition zugrunde liegenden strafrechtlichen Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen in dem Strafvollstreckungsverfahren 504 Js 90/10 V Staatsanwaltschaft Aachen im Hinblick auf die bevorstehende Abschiebung der Petentin gemäß § 456a der Strafprozessordnung von der weiteren Vollstreckung einer gegen die Petentin verhängten Freiheitsstrafe abgesehen wird.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Es besteht ebenfalls kein Anlass der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-15096-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15097-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15098-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15099-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15100-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15101-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15102-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15103-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15107-00**

Rechtspflege  
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Bevor eine Auszahlung der Nachzahlungsbeträge durch die Deutsche Rentenversicherung



Rheinland erfolgen kann, ist zunächst zu klären, auf welche Person(en) der Anspruch auf Auszahlung der Nachzahlungsbeträge nach dem Tod der ursprünglich berechtigten Frau G. erbrechtlich übergegangen ist.

Zusätzlich hat die Petentin Leistungsklage vor dem Sozialgericht Düsseldorf erhoben, um den Anspruch auf Auszahlung der Nachzahlungsbeträge geltend zu machen. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt zunächst abzuwarten.

Soweit sich die Petentin gegen die richterliche Sachbehandlung in dem von ihr vor dem Sozialgericht Düsseldorf geführten Klageverfahren wendet, ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss bitte die Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

#### **16-P-2016-15126-00**

##### Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein hat dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung erteilt. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

#### **16-P-2016-15127-00**

##### Einkommensteuer

##### Gewerbeaufsicht; Gewerbeamt

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Gewerbeuntersagung des Ordnungsamts der Stadt Köln ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit sind neben den Interessen des Gewerbetreibenden auch die schützenswerten Interessen Dritter zu wahren. In diesem Sinne sind die Gewerbeämter gehalten, im Falle der Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden, dessen weitere Betätigung zu untersagen. Das Vorliegen von Steuerschulden indiziert im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung eine solche Unzuverlässigkeit. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Gewerbetreibender die

Steuerrückstände verschuldet hat. Bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung nicht mehr sichergestellt. Die Steuerrückstände des Petenten beliefen sich im Zeitpunkt der Gewerbeuntersagung auf einen Betrag in Höhe von über 103.000 Euro. Das zuständige Gewerbeamt hatte vor diesem Hintergrund keine andere Möglichkeit, als eine Gewerbeuntersagung auszusprechen.

Sollte der Petent eine weitere Minderung seiner Steuerschulden erreichen und seine laufenden Berufspflichten ordnungsgemäß erfüllen, wäre eine Aufhebung der Untersagungsverfügung bzw. gegebenenfalls eine Wieder gestattetung der untersagten Tätigkeit zu prüfen.

Soweit der Petent sich gegen Maßnahmen der Finanzbehörde wendet ist festzustellen, dass die Entscheidungen der Finanzbehörde der Rechtslage entsprechen und nicht zu beanstanden sind.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.09.2016.

#### **16-P-2016-15130-00**

##### Ausländerrecht

Die Petenten reisten am 16.07.2015 in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Mit Bescheiden vom 31.03.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft und auf Asylanerkennung für die gesamte Familie bis auf das Kind X. als offensichtlich unbegründet ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Mit Bescheid vom 29.03.2016 wurde das Asylverfahren des Kindes X. eingestellt, da der Asylantrag aufgrund des Nichtbetreibens durch die Antragstellerin als zurückgenommen galt. Die Eilanträge beim Verwaltungsgericht Düsseldorf wurden durch Beschlüsse am 11. bzw. 30.05.2016 unanfechtbar abgelehnt.

Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. Eine freiwillige Ausreise erfolgte nicht. Der Vater und der Sohn R. wurden am 22.06.2016 abgeschoben. Die anderen Familienmitglieder konnten nicht abgeschoben werden, da sie sich zum Zeitpunkt der Abschiebung nicht in der ihnen zugewiesenen Unterkunft aufhielten. Sie waren zeitweise untergetaucht. Die Mutter, die Töchter und der Sohn D. haben am 19.07.2016 beim BAMF einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbots ge-

stellt. Die Ausländerbehörde hat zugesagt, die nicht abgeschobenen Familienmitglieder bis zur Entscheidung des BAMF über den Wiederaufnahmeantrag im Bundesgebiet zu dulden.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Familienmitglieder bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erhalten.

Der mit der Petition vorgetragene Vorwurf gegen das BAMF sowie die zielstaatsbezogenen Gesichtspunkte fallen allein in die Entscheidungskompetenz bzw. Zuständigkeit des Bundes. Die Entscheidungen des BAMF sind verwaltungsgerichtlich überprüft worden.

Sollten die im Bundesgebiet verbliebenen Familienmitglieder bei negativem Abschluss des Wiederaufnahmeantrags ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, haben sie mit ihrer Abschiebung zu rechnen.

#### **16-P-2016-15135-00** Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er stellt fest, dass die von dem Petenten angesprochenen gesetzlichen Regelungen verfassungskonform sind.

Hinsichtlich der Bemessung ruhegehaltstfähiger Zeiten ist die Regelung zur Nichtberücksichtigung von Zeiten vor dem 17. Lebensjahr mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes entfallen. Dadurch wurde dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) vom 21.09.2016.

#### **16-P-2016-15136-00** Straßenverkehr

Da sowohl die verkehrliche Situation als auch das Unfallgeschehen im Zuge der Bundesautobahn A 30 in dem in Rede stehenden Streckenabschnitt unauffällig sind und die Verkehrsbelastung mit Werten von weniger als 50.000 Kfz in 24 Stunden moderat ist, leitet sich keine erhebliche Gefahrenlage ab, die eine Anordnung weiterer verkehrsbeschrän-

kender Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung, wie das gewünschte Lkw-Überholverbot, rechtfertigen könnte. Dies gilt umso mehr, da es sich im vorliegenden Fall um eine für den weiträumigen Schnellverkehr bestimmte klassifizierte Bundesfernstraße handelt, die ihre leistungsfähige Verkehrsfunktion nur dann übernehmen kann, wenn auf ihr möglichst wenige Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind.

Die derzeit bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Zuge der A 30 in dem in Rede stehenden Streckenabschnitt sind den örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten angemessen und nicht zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2016-15142-00** Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-15143-00** Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-15144-00** Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-15145-00** Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15146-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15147-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15148-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15149-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15150-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15151-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15152-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15153-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15154-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15155-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15156-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15157-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15212-00**Arbeitsförderung  
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Die von dem Petenten vom Jobcenter begehrte Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) musste abgelehnt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen ungeklärt sind bzw. nicht vorliegen. Die Hilfebedürftigkeit des Petenten als zentrale Anspruchsvoraussetzung konnte von ihm nicht nachgewiesen werden. Gegen die Leistungsablehnung ist ein Klageverfahren anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Darüber hinaus sind aufgrund fehlender Nachweise derzeit weder der gewöhnliche noch der tatsächliche Aufenthalt des Petenten feststellbar, so dass auch die örtliche Zuständigkeit nach § 36 SGB II unklar ist. Im Hinblick auf den Verfahrensstand im Klageverfahren hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in der Verfahrensführung als auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Kaufpreis für das von dem Petenten verkaufte Anwesen aller Voraussicht nach die darauf lastenden Verbindlichkeiten um einen sechsstelligen Betrag übersteigt. Es ist daher dem Petenten zuzumuten, im Rahmen seiner Selbsthilfepflichtung einen Abschlag auf den Kaufpreis einzufordern.

Im Übrigen hat der Petent keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe für den Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs, da er die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt. Er erreicht entweder nicht die Regelaltersgrenze oder ist nicht dauerhaft erwerbsunfähig.

Bezüglich seiner Rentensache liegt keine Landes-, sondern eine Bundeszuständigkeit vor, da der Petent bei der Deutschen Rentenversicherung Bund versichert ist. Diesbezüglich wurde die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

**16-P-2016-15242-00**Hochschulen

Das Anliegen des Petenten ist sowohl von der Universität Köln als auch zuletzt vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) überprüft worden.

Das MIWF hat ihm nach erfolgter Überprüfung mit Schreiben vom 19.04.2016 mitgeteilt, dass die Entscheidung der Hochschule, seinem Rückforderungsanspruch nicht nachzukommen, rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Auch die erneute Überprüfung hat zu keinem anderen Ergebnis geführt. Die Entscheidung der Universität entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden. Dem Petitionsausschuss ist es daher leider nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

**16-P-2016-15263-00**Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent gegen die dienstliche Beurteilung eine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat, zu der noch kein Urteil ergangen ist. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Insgesamt ergeben sich aus der Petition und dem vorherigen Vorbringen des Petenten keine Umstände, die auf ein Fehlverhalten oder Mobbing der mit der Petition angegriffenen früheren Kolleginnen und Kollegen des Petenten schließen lassen oder Anlass für Maßnahmen geben, damit sich vergleichbare Fälle nicht wiederholen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.09.2016.

**16-P-2016-15321-00**Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15366-00**Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach den Vorschriften des Grundgesetzes steht nach dem derzeitigen Kommunalwahlrecht das Wahlrecht auf kommunaler Ebene ausschließlich Deutschen im Sinne des Grundgesetzes und EU-Staatsangehörigen zu. Zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Drittstaatsangehörige ist von daher eine Grundgesetzänderung erforderlich.

Der Regelungsgehalt des Grundgesetzes, wonach alle Staatsgewalt vom Volk, das bedeutet alle deutschen Staatsangehörigen und ihnen gleichgestellte Personen, ausgeht, die es u. a. in Wahlen und Abstimmungen ausübt, steht jedoch unter dem Schutz der sogenannten „Ewigkeitsgarantie“. Danach ist jede Beeinträchtigung der dort niedergelegten Grundsätze mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko verbunden. Selbst wenn die Einräumung eines Kommunalwahlrechts für Drittstaatler nicht als relevante Änderung bewertet würde, setzt sie entsprechende Mehrheiten im Deutschen Bundestag voraus, die sich in der Vergangenheit nicht abzeichneten.

Die durch Artikel 28 des Grundgesetzes zugunsten der EU-Bürger/innen nachträglich definierte Ausnahme bezüglich des ihnen zuerkannten Kommunalwahlrechts wird als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen, weil damit nicht die Substanz des Demokratieprinzips und der Volkssouveränität ausgehöhlt und zugleich der Staatszielbestimmung Rechnung getragen werde. Die Bundesrepublik Deutschland trägt damit zur Verwirklichung eines vereinten Europa bei der Entwicklung der EU bei. Hierzu gehört auch die Einräumung des gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Kommunalwahlrechts für Unionsbürger/innen.

Eine vergleichbare Situation existiert für Drittstaatler/innen jedoch nicht. Soweit diese eine größere Bevölkerungsgruppe darstellen, wie etwa in Nordrhein-Westfalen türkische Staatsangehörige, könnte sich im Falle der Einräumung des Kommunalwahlrechts bereits die Frage eines Eingriffs in den Kernbereich des Demokratieprinzips und der Volkssouveränität stellen.

**16-P-2016-15379-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eine uneingeschränkte Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen würde den Vorgaben des Ladenöffnungsgesetzes widersprechen.

Der Petitionsausschuss regt an, in der nächsten Wahlperiode eine Regelung analog der Seebäder auch für Kur- und Heilbäder in Nordrhein-Westfalen zu diskutieren und sich dabei am Vorbild des Landes Niedersachsen zu orientieren.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 18.07.2016.

Die Petition wird an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk als Material überwiesen.

**16-P-2016-15382-00**Ausländerrecht

Die Petenten reisten am 09.09.2013 in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Mit Bescheiden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 15.05.2015 und 22.10.2015 wurden die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt und die Anträge auf Asylanerkennung abgelehnt. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Es wurden Klagen gegen die Bescheide des BAMF erhoben und ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht Düsseldorf gestellt. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen und den Eilantrag abgelehnt. Die Petenten waren vollziehbar ausreisepflichtig und wurden am 24.08.2016 in das Heimatland zurückgeführt.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen konnte die Familie nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Eine wirtschaftliche Integration ist nicht erfolgt. Die Petenten haben Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen.

Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe fallen in die Entschei-

denz des Bundes. Seine Entscheidungen sind verwaltungsgerichtlich überprüft worden. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen gebunden.

#### **16-P-2016-15383-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eine generelle Frist für die Bearbeitung und Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden ist im Verwaltungsrecht nicht vorgesehen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf, mit dem die Verletzung einer Dienstpflicht eines Amtsträgers gerügt werden kann. Nach der Gemeindeordnung muss der Eingang der Dienstaufsichtsbeschwerde bestätigt werden; die Beschwerde ist von dem für Personalangelegenheiten der Beschäftigten zuständigen Dezernat zu bearbeiten. Vor einer inhaltlichen Prüfung und Entscheidung hat das Personaldezernat eine Stellungnahme der oder des Beschäftigten einzuholen, gegen die oder den die Beschwerde gerichtet ist. Abschließend ist die Beschwerde stets schriftlich zu bescheiden. Kann eine abschließende Entscheidung nicht innerhalb eines Monats getroffen werden, muss ein Zwischenbescheid erteilt werden, soweit nicht abweichende gesetzliche Regelungen getroffen sind.

Neben der Beachtung des Zeitfaktors ist dabei insbesondere auch eine fundierte und sorgfältige inhaltliche Prüfung geboten. Hier kommt es maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls an, d. h. vor allem auf die Komplexität des in Rede stehenden Sachverhalts und Rechtsbereichs, den Umfang und die inhaltliche Tiefe des Beschwerdevorbringens sowie auf Anforderungen und Aufwand, die sich im Hinblick auf eine sorgfältige Prüfung und Bewertung in der Sache ergeben. Des Weiteren können, wie der vorliegende Fall belegt, auch temporäre Abwesenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gegen die sich eine Beschwerde richtet (z. B. durch Urlaub oder Krankheit) dazu führen, dass sich die Bearbeitung verzögert. Eine starre Bearbeitungsfrist ist damit weder zielführend noch letztlich im Interesse von Betroffenen, die Anspruch auf eine fundierte inhaltliche Prüfung und Bescheidung ihrer Beschwerde haben.

Im Fall des Petenten ist einzuräumen, dass es zum Verfahrensbeginn aufgrund einer Vakanz im Personaldezernat zu einer erheblichen Ver-

zögerung im Hinblick auf die Eingangsbestätigung und die Einholung einer Stellungnahme des Fachdezernats gekommen ist. Die schriftliche Kritik des Petenten an der verspäteten Eingangsbestätigung hat die Personalsachbearbeiterin aber zum Anlass genommen, umgehend den persönlichen Kontakt zu suchen, sich für die Verzögerung zu entschuldigen und ihn mit weiteren Zwischennachrichten über den Bearbeitungsstand zu informieren.

Der Petitionsausschuss stellt zusammenfassend fest, dass die Petition keinen Anlass zur Beanstandung gibt.

#### **16-P-2016-15387-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-15388-00**

##### Bauleitplanung Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-15397-00**

##### Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft Immissionsschutz; Umweltschutz Gesundheitsfürsorge

Der Petent weist auf die Problematik der Emission antibiotikaresistenter Bakterien aus Tierhaltungsanlagen hin und bittet um Klärung seiner dazu gestellten Fragen.

Zur Beantwortung seiner Fragen erhält der Petent eine Kopie der Antwort der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) vom 12.09.2016.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich mit eventuellen weiteren Fragen zu diesem Thema direkt an die Landesregierung (MKULNV; MGEPA) zu wenden.

**16-P-2016-15406-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin reiste am 09.04.2016 mit einem Visum zu Besuchs- und Geschäftszwecken in das Bundesgebiet ein. Das Visum wurde mit einer Gültigkeit vom 09.04.2016 bis 07.07.2016 durch die deutsche Botschaft in Quito ausgestellt. Zweck des Aufenthalts war der Besuch von Familienangehörigen.

Am 01.06.2016 hat die Petentin bei der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt, da ein längerer als der zunächst beabsichtigte Aufenthalt geplant war. Diesem Antrag konnte die Ausländerbehörde zu Recht nicht entsprechen, da eine außergewöhnliche Härte nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlag.

Aufgrund der Vorlage eines Rückflugtickets für den 12.08.2016 wurde das Besuchervisum am 01.07.2016 bis zum 13.08.2016 verlängert. Die Petentin ist am 12.08.2016 freiwillig in ihr Heimatland ausgereist.

Die getroffene Entscheidung der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2016-15408-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-15410-00**Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage beschäftigt und den Kontakt zu den Beteiligten gesucht.

In seiner Sitzung vom 21.09.2016 hat der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt einstimmig beschlossen, dass der ursprüngliche Planungsinhalt „Wohnbebauung“ auf dem in Rede stehenden Grundstück nicht mehr weiter verfolgt werde. Vielmehr beabsichtigt man nun, die Gartenanlage planerisch in ihrem Bestand zu sichern, da neben dem ökologischen Wert dieser Fläche

die Gartenanlage und der Gartenverein vor allem einen über Jahrzehnte gewachsenen und intakten Sozialraum darstellen, der erhalten und nicht aufgegeben werden darf.

Aufgrund dieser Wendung wurde die Petition zwischenzeitlich zurückgenommen. Sie hat sich damit erledigt.

**16-P-2016-15417-00**BauleitplanungLandschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15418-00**BauleitplanungLandschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15419-00**BauleitplanungLandschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15420-00**BauleitplanungLandschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15427-00**Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat aufgrund eines den Petenten zugeflossenen Heizkostenguthabens in Höhe von 402,71 Euro im Monat nach Erhalt der Leistungen nach dem Zweiten Buch des

Sozialgesetzbuchs (SGB II) die Kosten der Unterkunft und Heizung um den vorgenannten Betrag gekürzt. Es hat eine Überzahlung stattgefunden, da Rückzahlungen oder Guthaben, die den Kosten der Unterkunft zuzuordnen sind, die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft nach dem Monat der Rückzahlung bzw. der Gutschrift mindern. Somit waren die Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich 617,19 Euro im August 2015 vom Jobcenter um den Betrag in Höhe von 402,71 Euro zu reduzieren.

Die Petenten haben als Leistungsempfänger alle Tatsachen anzugeben oder Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sind. Hierzu gehört auch das Heizkostenguthaben.

Das Jobcenter hat nach den Vorschriften des SGB II in Verbindung mit den Vorschriften des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs vor Erlass der Rückforderungsbescheide ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Die Befürchtungen der Petenten, dass ihnen Sanktionen des Jobcenters drohen, sind unberechtigt. Das Jobcenter hat weder in den Anhörungen noch mit den Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden Sanktionsmaßnahmen angekündigt, sondern lediglich die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen von den Petenten eingefordert.

#### **16-P-2016-15430-00**

##### Einkommensteuer Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.09.2016.

#### **16-P-2016-15432-00**

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er durch das Ablegen einer

praktischen Fahrerlaubnisprüfung nachgewiesen hat, dass er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs noch besitzt. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 15.08.2016.

Im Übrigen bezieht der Petent seit Januar 2005 laufend Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Seitdem stehen dem Petenten vielfältige Leistungen zur Eingliederung in Arbeit offen, zu denen auch die Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) zählt. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget dient dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit zu unterstützen. In diesem Rahmen können auch die angemessenen Kosten für den Erwerb eines Führerscheins als Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung ist hierfür jedoch, dass die erbrachten Leistungen für die berufliche Eingliederung notwendig sind und gemäß § 37 SGB III rechtzeitig ein Antrag auf die entsprechende Leistung gestellt wird. Dem Petenten steht es frei, einen solchen Antrag zu stellen. Bisher sah die gemeinsam mit dem Petenten festgelegte und laufend angepasste Eingliederungsstrategie den Wiedererwerb des Führerscheins als notwendige Voraussetzung für die berufliche Eingliederung nicht vor. Sofern sich etwas seitens des Petenten an dieser Einschätzung geändert hat, empfiehlt ihm der Petitionsausschuss, sich diesbezüglich an seine zuständige Integrationsfachkraft zu wenden.

#### **16-P-2016-15453-00**

##### Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-15454-00**

##### Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.



**16-P-2016-15455-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15456-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15457-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15458-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15459-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15460-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15461-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15462-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15463-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15464-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15379-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15465-00**Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend unterrichtet.

Wegen des zurzeit anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens sieht der Ausschuss zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen. Eine Entscheidung wird bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den weiteren Verlauf des gerichtlichen Verfahrens zu unterrichten.

Dieser Bescheid ergeht als Zwischenbescheid.

**16-P-2016-15467-00**Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15471-00**

Sozialhilfe  
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-15473-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15477-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15478-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15479-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15480-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15481-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15482-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15483-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15484-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15485-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15486-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15487-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15488-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15489-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15491-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15493-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15498-00**

Ausländerrecht

Die Petentin wurde in Deutschland geboren und kehrte im Alter von zwei Jahren nach der Vollziehbarkeit der Asylentscheidung der Eltern in das Heimatland zurück. Am 09.12.2014 reiste sie mit ihrem Vater wieder in das Bundesgebiet ein. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 23.03.2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschie-

bungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Der Eilantrag wurde vom Verwaltungsgericht Aachen durch Beschluss vom 20.04.2015 unanfechtbar abgelehnt.

Die Ausländerbehörde erteilte der Petentin eine Duldung bis zum Schuljahresende. Diese Frist nutzte die Petentin, um unterzutauchen und in Frankreich ebenfalls einen Asylantrag zu stellen. Sie wurde von Frankreich nach Deutschland rücküberstellt und stellte sodann einen Asylfolgeantrag. Die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens wurde durch das BAMF abgelehnt. Nachdem am 13.07.2016 ein Abschiebeversuch scheiterte, da sie in der Unterkunft nicht angetroffen werden konnte, wurde die Abschiebung am 02.08.2016 durchgeführt.

Die Petentin war vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen konnte die Betroffene nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Eine wirtschaftliche Integration erfolgte nicht, die Petentin bezog Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus lagen keine weiteren Gründe für eine Duldung vor.

**16-P-2016-15499-00**

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Sachbehandlung durch die Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis wurde durch Klagerücknahme beendet. Der Petent hat angekündigt auszureisen, um das vorgeschriebene Visumverfahren nachzuholen. Die Ausländerbehörde hat zugesichert, bei unveränderter Sach- und Rechtslage eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung zu erteilen.

Dem Anliegen des Petenten wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.

**16-P-2016-15504-00**

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unter-

richtet. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zwischen Petentin und Jugendamt eine direkte Klärung erfolgen konnte und die Petentin sich zu einer weiteren Zusammenarbeit mit der bisher zuständigen Fallbearbeiterin einverstanden erklären konnte.

#### **16-P-2016-15512-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Prüfung und Bewertung hat ergeben, dass die Aufgabenwahrnehmung der Polizeibeamten des Landrats Rheinisch-Bergischer Kreis lage- und sachgerecht erfolgte. Hinweise auf Versäumnisse oder Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten haben sich nach Prüfung nicht ergeben.

#### **16-P-2016-15513-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Steuererklärung der Petentin ist am 18.05.2016 beim Finanzamt eingegangen. Bei der Aufnahme der Bearbeitung am 10.6.2016 wurde festgestellt, dass durch die Heirat der Petentin und den damit verbundenen Namenswechsel eine Umspeicherung auf eine andere Steuernummer notwendig wurde. Diese Umspeicherung, die zudem einen Wechsel der Zuständigkeit in der Bearbeitung nach sich zog, erfolgte am 06.07.2016. Schließlich wurde die Steuererklärung mit Dateneingang 26.07.2016 abschließend bearbeitet, der Steuerbescheid am 03.08.2016 zentral versandt.

Die Bearbeitung von Steuererklärungen erfolgt in den Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Unterscheidung, ob ein Erstattungs- oder Nachzahlungsfall vorliegt, grundsätzlich nach dem Datum des Erklärungseingangs. Ziel der Finanzverwaltung ist es, die Bearbeitungsdauer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten so gering wie möglich zu halten. Da die Einkommensteuererklärungen geballt in den Monaten Februar bis Juli eingehen,

der Personalbestand in den Finanzämtern aber auf eine Erledigung des Aufgabenbestands in einem Jahresturnus angelegt ist, kommt es in der ersten Jahreshälfte zwangsläufig zu einer längeren Bearbeitungsdauer. Hinzu kommt, dass die rechtliche Würdigung unterschiedlicher Sachverhalte und Fallkonstellationen auch unterschiedlichen Bearbeitungsaufwand erfordert.

Nach den Ergebnissen des verwaltungsinternen Controllings betragen die aktuellen Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern fünf Wochen bis sechs Monate. Gesetzliche Regelungen zur Bearbeitung einer Einkommensteuererklärung innerhalb einer Frist von vier Wochen bestehen nicht.

Im vorliegenden Fall wurde die Bearbeitung der Steuererklärung zeitnah nach Eingang durch Anweisung der Umspeicherung aufgrund der Heirat und des Namenswechsels aufgenommen. Umspeicherungen nehmen dabei, entgegen den Ausführungen der Petentin, aufgrund der damit einhergehenden Arbeiten einen gewissen zeitlichen Vorlauf in Anspruch. Nach ca. zehn Wochen war die Bearbeitung abgeschlossen, nach elf Wochen ein Einkommensteuerbescheid durch das Rechenzentrum versandt. Insgesamt beläuft sich die Bearbeitungszeit somit auf unter drei Monaten und liegt damit im üblichen Rahmen. Eine schuldhaftige Verzögerung liegt nicht vor.

#### **16-P-2016-15522-00**

##### Sport

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Dem Anliegen des Petenten konnte insoweit zum Erfolg verholfen werden, als ihm die Stadt mittlerweile die Benutzungsordnung für die von ihm genannte Sportstätte übersandt hat. Darüber hinaus wurden ihm alternative Trainingsmöglichkeiten und Trainingsorte genannt.

Dass eine Nutzung der Sportstätte durch Einzelpersonen im vorliegenden Fall unter Hinweis auf die aufgezeigten Alternativen durch den Oberbürgermeister der Stadt nicht gewährt wird, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2016-15528-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15530-00**

Polizei  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Er hat festgestellt, dass die bisherigen Überprüfungen des Sachverhalts keine Anhaltspunkte für ein Versäumnis oder Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben haben. Die Aufgabenwahrnehmung des Polizeipräsidiums Köln erfolgte lage- und sachgerecht und ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2016-15551-00**

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Prüfung hat Anhaltspunkte für Versäumnisse der mit der Angelegenheit befassten Polizeivollzugsbeamten ergeben. Zu der begründeten Kritik, dass die einschreitenden Beamten dem Petenten ihren Namen nicht nannten und ihm keine Bescheinigung über die vorläufige Sicherstellung des kenianischen Ausweises ausgestellt haben, ist dem Petenten von Seiten des Polizeipräsidiums Essen mit Datum vom 24.08.2016 ein Entschuldigungsschreiben übersandt worden.

Die infrage gestellten Maßnahmen der eingesetzten Beamten wurden mit diesen durch das Polizeipräsidium nachermittelt. Insoweit besteht Anlass zu der Annahme, dass sich entsprechende Versäumnisse künftig nicht wiederholen werden.

**16-P-2016-15573-00**

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prü-

fung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Vorwürfe der Petentin gegen Polizeibeamtinnen und –beamte haben sich nicht bestätigt.

**16-P-2016-15590-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15592-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15593-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15594-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15598-00**

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-15607-00**

Straßenverkehr

Die Petentin besitzt seit dem 18.09.1985 die Fahrerlaubnis der Klasse 3 (alt) und ist der Meinung, dass sie auch Zweiräder bis 125 ccm fahren dürfe.

Hierzu hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen. Die Petentin war zu keinem Zeitpunkt berechtigt, Krafträder mit 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW zu führen. Fahrerlaubnisinhaber, die ihre Fahrerlaubnis vor dem 01.04.1980 erworben haben, erhalten im Rahmen der Besitzstandswahrung die Klasse A1 zugeteilt, die zum Fahren von Krafträdern mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW berechtigt.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme vom MBWSV vom 07.09.2016.

**16-P-2016-15609-00**  
Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz) stellt die rechtliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmungen und Entscheidungen der Stadt bei Ordnungsamtssterbefällen dar. Das Bestattungsgesetz verpflichtet jedermann zur Achtung der Totenwürde, damit auch die Beschäftigten der Kommunalverwaltung. Das Gesetz beschreibt die Pflichten der Gemeinde, sofern dieser die Bestattungspflicht obliegt. Dazu zählt auch die Bestattungsentcheidung. Es gibt keine rechtliche Vorgabe, dass Bestattungen, welche eine Gemeinde im Rahmen der auf sie übergegangenen Bestattungspflicht wahrnimmt, auf gemeindeeigenen Friedhöfen zu erfolgen haben. Insofern steht der Gemeinde die Wahl des Bestattungsorts unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit frei.

Bei dem mit der Petition angesprochenen Bestattungsfall handelt es sich nicht um einen sogenannten Ordnungsamtssterbefall. Die Bestattung ist nach dem Bestattungsgesetz von einem Familienangehörigen des Verstorbenen veranlasst worden. Eine Einflussmöglichkeit hinsichtlich der Ausgestaltung der Bestattung seitens der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde war nicht gegeben.

**16-P-2016-15620-00**  
Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15632-00**  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Ein Gesetzesverstoß des Polizeipräsidiums (PP) Münster ist nicht erkennbar. Eine Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegt nicht vor.

Ebenso lässt das Verhalten des Polizeipräsidenten Münster kein Zuwiderhandeln gegen die Beamtengrundpflichten erkennen. Ein persönliches Fehlverhalten des Polizeipräsidenten ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen hat der Petent mit Schreiben vom 13.07.2016 beim PP Münster Strafanzeige gegen den Polizeipräsidenten aus Münster erstattet. Das Strafverfahren ist bislang nicht abschließend bearbeitet. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

**16-P-2016-15649-00**  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen sie ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach Prüfung des mit der Petition vorgetragene Sachverhalts sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu aufsichtlichen Maßnahmen. Die geltenden Vorschriften, hier speziell die Behandlung des auf kommunaler Ebene bestehenden Rechts auf Eingaben nach § 24 der

Gemeindeordnung (GO), wurden im Rahmen der örtlichen Rats- und Ausschussarbeit rechtsfehlerfrei angewandt.

Aus der Norm des § 24 S. 1 GO folgt, dass jeder das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Das Recht auf Eingaben nach der GO gewährleistet allein, dass der Eingabeadressat die Eingabe entgegennimmt, sie sachlich prüft und in einer Weise bescheidet, aus der ersichtlich wird, wie die Eingabe behandelt worden ist. Diesen Anforderungen ist durch die Stadt Mönchengladbach Genüge getan worden.

Die Petentin hat jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Prüfung und Bescheidung der Eingabe.

#### **16-P-2016-15653-00**

Jugendhilfe  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2016-15660-00**

Wohnungswesen

In Nordrhein-Westfalen wurden durch die Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung (Mietpreisbegrenzungsverordnung) 22 Städte benannt, in denen die Mietobergrenze des § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommt. Darüber hinaus können die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit angespannten Wohnungsmärkten Leerstand von Wohnraum untersagen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierzu gesetzliche Regelungen getroffen. Gemäß § 10 des Wohnungsaufsichtsgesetzes können die Gemeinden durch Satzung Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf festlegen, in denen Wohnraum nur mit Genehmigung zweckentfremdet werden darf.

#### **16-P-2016-15661-00**

Arbeitsförderung

Der Petent bezieht für seinen Sohn und sich Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Nach dem Einzug von Frau H. zum 01.06.2016 in seine Wohnung hat das Jobcenter die Leistungen für den Bereich

der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für den Petenten und seinen Sohn monatlich um 143,96 Euro gekürzt. Dies entspricht einem Drittel. Gegen diese Entscheidung hat der Petent Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde vom Jobcenter zurückgewiesen mit der Begründung, dass für die Berechnung des jeweiligen Mietanteils die Anzahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen maßgeblich ist und daher dem Einzug von Frau H. bei der Berechnung des Mietanteils drei Personen und nicht mehr zwei Personen zu berücksichtigen sind. Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat der Petent Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Das Hauptsacheverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens vor dem Sozialgericht abzuwarten.

#### **16-P-2016-15663-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-15664-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2016-15666-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15667-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15668-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15669-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15671-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15673-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15674-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15692-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15694-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15695-00**

Beamtenrecht  
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen die Versetzung des Petenten an den gewünschten Ort nicht realisierbar ist, Kenntnis genommen. Dem Petenten wurde jedoch aufgrund seiner persönlichen Situation durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen die Versetzung zum Ennepe-Ruhr-Kreis ermöglicht.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), zu veranlassen, dass die Kreispolizeibehörde Ennepe-Ruhr-Kreis dem Petenten eine ihm entgegenkommende Verwendung ermöglicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 17.08.2016.

**16-P-2016-15699-00**

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Gemäß Nr. 5 der Hausordnung der Obdachlosenunterkunft führt eine Gewaltandrohung und -ausführung gegenüber Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern, Beauftragten und Mitbewohnerinnen



und Mitbewohnern in der Regel zum unverzüglichen Widerruf der Einweisung (Beendigung des Aufenthalts).

Die Prüfung des vom Petenten geschilderten Vorfalles in einer Unterkunft der Stadt Düsseldorf am 01.06.2016 hat kein Fehlverhalten von Mitarbeitern der Stadt ergeben.

Darüber hinaus ist dem Petenten im Rahmen einer offenen Sprechstunde in der Unterkunft und durch schriftliche Einladung eine Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes angeboten worden. Der Petent hat das Angebot nicht angenommen.

Die Stadt Düsseldorf überprüft die Hausordnung für Obdachlosenunterkünfte regelmäßig auf die Notwendigkeit der Anpassung an aktuelle Bedarfslagen.

**16-P-2016-15704-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15718-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15732-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15733-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15745-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15746-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15758-00**

Pflegeversicherung

Trotz wiederholter Anfrage wurde durch den Petenten nicht mitgeteilt, bei welcher Pflegekasse er versichert ist. Auch eine zustellfähige Anschrift ist nicht bekannt.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

**16-P-2016-15760-00**

Vergabe von Studienplätzen

Der Petent möchte erreichen, dass – sofern sich in Studiengängen ungleiche Geschlechteraufteilungen ergeben - Zulassungsbeschränkungen für das eine Geschlecht in den Studiengängen ausgesetzt werden, in denen das andere Geschlecht stark überproportional vertreten ist.

Dem Anliegen des Petenten kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 15.09.2016.

**16-P-2016-15761-00**

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.09.2016.

**16-P-2016-15763-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15764-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15765-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15766-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15774-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15777-00**

Polizei  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgelegten Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prü-

fung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten haben sich nicht ergeben. Im Zusammenhang mit dem Notruf vom 23.07.2016 hätte jedoch durch den Leitstellenbeamten auch in diesem Fall eine Streifenwagenbesatzung zu der Einsatzörtlichkeit entsandt werden müssen, um den objektiven Befund bestätigen und eine erhebliche Belästigung ausschließen zu können. Diesbezüglich wird die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste um eine entsprechende Sensibilisierung der Beamten der Leitstelle gebeten.

Festzustellen ist, dass es sich hier um einen offensichtlich schon länger andauernden Nachbarschaftsstreit handelt, der mit polizeilichen Mitteln nicht zu lösen ist. Auch die zuständige Ordnungsbehörde wertet die vorgelegten Beschwerden bezüglich des Grillens als Nachbarschaftsstreitigkeiten und verweist den Petenten auf den zu beschreitenden privaten Rechtsweg.

**16-P-2016-15788-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15789-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15794-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Arnsberg ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtli-

che Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**16-P-2016-15796-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15797-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15815-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15816-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15817-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15818-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15820-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15825-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15830-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15844-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15845-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15846-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15851-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15864-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15865-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15866-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15867-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15868-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15869-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15870-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15872-00**

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die erneute Petition des Petenten geprüft. Er sieht auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.09.2016.

**16-P-2016-15874-00**

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Nach § 20a Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) darf die vom Träger einer Kindertageseinrichtung nach Abs. 1 gebildete Rücklage ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 den nach den Abs. 2 und 3 ermittelten zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 20 Abs. 1 KiBiz zu erstatten.

Das „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ ist am 01.08.2014 in Kraft getreten. Da die Begrenzung der Rücklagen und die Erstattungsregelung im Falle der Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe erst seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 gelten, handelt es sich hier nicht um eine unzulässige Rückwirkung des Gesetzes.

Nach § 20a Abs. 4 KiBiz sind Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage überschreiten, zu erstatten. Es handelt sich hierbei nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes um eine zwingende Rechtsfolge, die keinen Ermessensspielraum gewährt und keine Ausnahmemöglichkeit vorsieht. Ein Aussetzen der Rückzahlungspflicht würde daher einen Verstoß gegen Bestimmungen des KiBiz darstellen und ist nicht zulässig.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) mitgeteilt hat, sie habe bereits im Frühjahr Gespräche mit den Spitzenverbänden der Träger von Kindertageseinrichtungen über die künftige Finanzierungsstruktur aufgenommen. Über Einzelheiten des künftigen Finanzierungssystems könnten jedoch noch keine Aussagen getroffen werden, da die Gespräche noch nicht abgeschlossen seien.

**16-P-2016-15884-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15885-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15888-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15892-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15893-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15894-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15895-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15896-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15898-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15900-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15906-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15907-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15908-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15909-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15910-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15911-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15913-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15914-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15915-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15916-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15917-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15918-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15919-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15946-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15947-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15948-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15949-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15950-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15951-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15952-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15953-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15954-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15963-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15964-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15965-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15967-00**

Immissionsschutz; Umweltschutz  
Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-15969-00**

Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Weitere Einzelheiten können aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden, da keine Vollmacht vorgelegt wurde.

**16-P-2016-15973-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-15974-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16012-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16022-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16023-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16024-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16029-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16030-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.



**16-P-2016-16034-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16035-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16050-00**

Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-16063-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16073-00**

Beförderung von Personen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16075-00**

Straßenbau

Eine Erneuerung des angesprochenen Rad- und Gehwegs entlang der Landesstraße L 249 zwischen Kreuzau und Niederau konnte bislang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht in der jährlich neu festzulegenden Rangfolge berücksichtigt werden. Andere Erhaltungsmaßnahmen wurden als dringender eingestuft. In den Dispositionen zum Erhaltungsprogramm 2017 wird erneut geprüft, ob und gegebenenfalls wie nachhaltige Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Verkehrssicherheit und die Befahrbarkeit des Radwegs werden bis dahin seitens der zuständigen Straßenmeisterei des Landesbetriebs Straßenbau

Nordrhein-Westfalen durch regelmäßige Kontrollen und geeignete Reparaturarbeiten gewährleistet.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 27.07.2016.

**16-P-2016-16081-00**

Medienrecht  
Gesundheitswesen

Artikel 5 des Grundgesetzes gewährleistet die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film. Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Darüber hinaus kann dem Petenten nur empfohlen werden, seine Frage zu der Ausstattung von Rettungskräften und deren Schulung für Terrorsituationen an das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (poststelle@mgepa.nrw.de) zu richten.

**16-P-2016-16088-00**

Bauleitplanung  
Landschaftspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13487-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16165-00**

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16175-00**

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16182-00**

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die verschiedenen Beschwerden der Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt (JVA) geprüft.

Die JVA vergibt nach Möglichkeit Leihgeräte (TV und Radio) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die Gefangenenkost wird unter ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten zusammengestellt. Die Gefahr einer Mangelernährung besteht daher nicht. Es gibt keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Ausschuss hat die hohe Beschäftigungsquote von Inhaftierten in der JVA zur Kenntnis genommen. Es gibt keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Petitionsausschuss hat sich zudem über die Neukonzipierung der Binnendifferenzierung informiert. Auch hier sieht der Ausschuss keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Umschluss in Haus 1 konnte inzwischen durch eine veränderte Personaleinsatzplanung wieder durchgeführt werden.

Zudem hat die JVA die Regelungen für das unfreie Eigengeld umgestellt.

Für die ärztliche Versorgung in der JVA sind Verbesserungen zu erwarten.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-16183-00**  
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-16188-00**  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

**16-P-2016-16189-00**  
Grundsicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-16195-00**  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

**16-P-2016-16198-00**  
Jugendhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-16211-00**  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16220-00**  
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16221-00**  
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16233-00**  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe möchte der Petent erreichen, dass neben Mitgliedern des Landtags auch eine Anzahl von per Los bestimmten Bürgerinnen und Bürgern in die Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten entsandt werden.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregung des Petenten zu dieser Problematik in die politische Willensbildung einfließen kann, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Hauptausschuss als Material.

**16-P-2016-16240-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16241-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16242-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16243-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16244-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16245-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16246-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16247-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16248-00**Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-16249-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16250-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16251-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16252-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16253-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16254-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16255-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16256-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16257-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16258-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16259-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16260-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16261-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16262-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16263-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16264-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16265-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16266-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16267-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16268-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16269-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16270-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16271-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16272-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16273-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16274-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16275-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16276-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16277-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16278-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16279-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16280-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16281-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16282-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16283-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16286-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16290-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16291-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16292-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16293-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16294-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16295-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16296-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16297-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16301-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16302-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16305-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16306-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16307-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16308-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16309-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16310-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16311-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16312-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16313-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16314-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16315-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16316-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16317-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16318-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16319-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16320-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16321-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16322-00**Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16324-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16325-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16326-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16327-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16328-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16329-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16330-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16331-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16332-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16333-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16334-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.



**16-P-2016-16335-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16336-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16337-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16338-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16339-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16340-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16341-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16342-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16343-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16344-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16345-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16346-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16347-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16348-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16349-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16350-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16351-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16352-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16353-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16354-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16355-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16356-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16357-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16358-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16359-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16360-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16361-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16362-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16363-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16364-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16365-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16366-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16367-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16368-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16369-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16370-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16371-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16372-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16373-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16374-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16375-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16376-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16377-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16378-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16379-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16380-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16381-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16382-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16383-00**Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16182-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-16386-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16387-00**Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16389-00**Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16395-00**Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petenten geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Behandlung der Eingaben ist innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich, weil nach Artikel 17 des Grundgesetzes die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden beschränkt bleiben muss. Proklamationen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer oberen Landesbehörde unterliegen. Die Eingaben lassen nicht erkennen, wie der Petitionsausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

**16-P-2016-16397-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16423-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16424-00**Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-16427-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16428-00**RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht darüber hinaus aktuell keinen Anlass zu Maßnahmen.

Zuständige Behörden für die Strafverfolgung sind die Polizei sowie die Staatsanwaltschaft, deren Tätigkeit der Petitionsausschuss nicht vorgreifen kann.

Es kann dem Petenten nur empfohlen werden, das Ergebnis der Ermittlungen abzuwarten.

**16-P-2016-16430-00**Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit im Rahmen einer Nebenkostenabrechnung. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit die Petentin einen Insektenbefall in einer Nachbarwohnung beklagt, wird der Petentin empfohlen, sich direkt an das Ordnungsamt ihrer Stadt zu wenden.

**16-P-2016-16433-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16436-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2016-16438-00**RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Soweit der Petent mit seiner Eingabe u. a. gerichtliche Entscheidungen moniert, verweist der Ausschuss auf Artikel 97 des Grundgesetzes, der die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2016-16441-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16451-00**Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16457-00**

Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16478-00**

Arbeitsförderung

Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.